

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

32. Sitzung
15. April 2024

Beginn: 09.32 Uhr
Schluss: 12.17 Uhr
Vorsitz: Franziska Brychey (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzende Franziska Brychcy: Wir kommen zu

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0116](#)
**Ordnungsrecht an Hochschulen – Änderung des
Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG):
Handlungsnotwendigkeiten, rechtliche
Rahmenbedingungen, Handlungsoptionen**
(auf Antrag der AfD-Fraktion) WissForsch
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0105](#)
**Berliner Hochschulgesetz: Einführung des
Ordnungsrechts**
(auf Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion
der SPD) WissForsch
- zu a) und b): Anhörung

in Verbindung mit

Punkt 4 der Tagesordnung

- Vorlage – zur Beschlussfassung – [0117](#)
Drucksache 19/1572 WissForsch
**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner
Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG)**
(vorab überwiesen gemäß § 32 Abs. 4 GO Abghs auf
Antrag des Senats)

und

Punkt 5 der Tagesordnung

- Antrag der AfD-Fraktion [0106](#)
Drucksache 19/1438 WissForsch
**Jüdische Studenten besser schützen: Gesetz zur
Wiederherstellung des Ordnungsrechts an den
Berliner Hochschulen**

Zu TOP 3 a und b führen wir jetzt die Anhörung durch. Digital ist uns Herr Dr. Ludwig Kronthaler zugeschaltet – Guten Tag! –, Rechtsanwalt, ehemaliger Vizepräsident der HU Berlin. Vor Ort begrüße ich Frau Nina Lawrenz, stellvertretende Sprecherin der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen – LaKoF –, Herrn Ali Mehrens von der LandesAstenKonferenz Berlin, Frau Martina Regulin, Vorsitzende der Gewerkschaft

Erziehung und Wissenschaft Berlin, und Herrn Prof. Dr. Günter Ziegler, Vorsitzender der Landeskonferenz der Rektor*innen und Präsident*innen der Berliner Hochschulen – LKRP – und Präsident der FU Berlin. Herzlich willkommen Ihnen allen! – Ich stelle kurz fest, dass auch Sie mit dem Vorgehen, insbesondere mit den Liveübertragungen, den Bild- und Tonaufnahmen und der anschließenden Veröffentlichung einverstanden sind. – Das ist der Fall, vielen herzlichen Dank! Ich gehe davon aus, dass ein Wortprotokoll gewünscht wird und dass wir eine dringliche Erstellung veranlassen. – Das ist der Fall, vielen Dank! Ich frage, ob die AfD-Fraktion den Besprechungspunkt zu TOP 3 a begründen will. – Herr Trefzer!

Martin Trefzer (AfD): Ja, gerne! Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Liebe Kollegen! Liebe Anzuhörende! Ich freue mich sehr, dass wir heute die Anhörung zu einer wichtigen Frage des Hochschulrechts durchführen. Es geht um die Ausgestaltung der Wiedereinführung des Ordnungsrechts, nachdem das Ordnungsrecht 2021 abgeschafft wurde. Die ursprüngliche Novelle des Hochschulgesetzes sah das noch vor, aber die damalige rot-rot-grüne Koalition hatte sich dann dazu entschlossen, das Ordnungsrecht nicht wieder aufzunehmen, und ist damit im Vergleich zu anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einen Sonderweg gegangen. Dieser Sonderweg hat sich jetzt auch in der Folge des 7. Oktober und der antisemitischen Welle, die auch die Hochschulen erfasst hat, als Fehler herausgestellt, sodass mittlerweile ein relativ breiter Konsens besteht, dass das Ordnungsrecht wiedereingeführt werden muss und dass das Hochschulrecht entsprechend angepasst werden muss.

Es geht heute also nicht mehr um die Frage, ob das Ordnungsrecht wiedereingeführt werden soll, sondern es geht um die Frage, wie es wieder eingeführt werden soll. Es ist klar, dass die möglichen Maßnahmen einerseits rechtssicher gestaltet sein müssen, aber sie dürfen andererseits auch kein zahloser Tiger werden und damit zur überflüssiger Symbolpolitik verkommen. Das Ordnungsrecht muss auf der anderen Seite mit den Grundrechten der Berufsfreiheit, der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit abgewogen und in Einklang gebracht werden. Es darf kein Gummiparagraf werden. Um das ganz klar zu sagen, weil es in der Debatte immer wieder eine Rolle gespielt hat: Es geht hier nicht um ein Strafrecht für Andersdenkende an den Hochschulen oder eine Kriminalisierung von studentischem Protest, es geht nicht darum, die Hochschulen mit einer Repressionswelle zu überziehen. Es geht darum, angemessen auf das, was wir seit dem 7. Oktober auch politisch zur Kenntnis nehmen mussten, zu reagieren. Jetzt geht es um die Frage, wie wir das neue Hochschulrecht, die Wiedereinführung des Ordnungsrechts, rechtssicher gestalten und auch in Einklang mit diesen Erfordernissen unserer Grundrechtsordnung bringen. Deswegen ist diese Anhörung auch wirklich besonders wichtig, und ich glaube, für alle Fraktion sprechen zu können, wenn wir uns einig sind, dass wir auch diese Anhörung wirklich noch einmal aufarbeiten und auch uns Zeit nehmen wollen, um dann mögliche Änderungsanträge in die beiden vorliegenden Vorlagen einzuarbeiten.

Es gibt unterschiedliche Ansätze in den Vorlagen. Meine Fraktion hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der auf der ursprünglichen Novelle von Rot-Rot-Grün von 2021 basiert. Der Senat hat jetzt auch eine eigene Vorlage gemacht. Es geht darum, den gangbaren und sinnvollen Weg abzuwägen und zu einem sinnvollen Ergebnis zu kommen. Ich möchte mich noch einmal bei Ihnen ganz herzlich bedanken, dass Sie uns für diese Abwägung, für diese Frage, heute mit Ihrer Expertise zur Verfügung stehen, und ich freue mich auf die Anhörung!

Vorsitzende Franziska Brychey: Möchte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Koalitionsfraktionen den Besprechungsbedarf begründen? – Herr Hopp!

Marcel Hopp (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Ich will vorweg erst einmal vielen Dank an die Anzuhörenden sagen, dass Sie heute hier sind. Für uns als Koalitionsfraktionen ist das ein wichtiger Punkt, dass der parlamentarischen Prozess jetzt begonnen hat, eben auch mit dieser Anhörung starten. Wir nehmen dieses Thema, das habe ich im Plenum, als wir darüber zu einem Oppositionsantrag gesprochen haben, deutlich gemacht, sehr ernst und sehe es – da spreche ich wahrscheinlich für alle demokratischen Fraktionen – als kein Thema an, das sich für parteipolitische Profilierung an dieser Stelle eignet. Wir sehen, und wir wissen auch, worüber wir sprechen – das wissen Sie alle, der Anlass war ein gewalttätiger Übergriff auf einen jüdischen Studierenden im Frühjahr –, und wir wissen gleichzeitig aber auch, dass die Debatte weit über diesen Fall hinausgeht. Das stellt einen Anlass dar, aber das Ordnungsrecht geht weit über diesen Fall hinaus, und ist insbesondere für uns auch auf Fälle zu beziehen, die auf extremer, gewaltsamer Natur sind.

Wir haben positiv gesehen, dass der Senat nicht nur schnell die Positionierung in dieser Sache ergriffen und angekündigt hat, dass es zu einer Nachschärfung des Ordnungsrecht und dass wir eben auch auf der Grundlage einer Senatsvorlage darüber sprechen können. Wir teilen als Koalitionsfraktion den Bedarf der Wiedereinführung des Ordnungsrechts. Unsere Universitäten brauchen im Sinne des Opferschutzes wirksame und vor allem rechtssichere Instrumente bei Fällen von körperlicher sexualisierter Gewalt. An dieser Stelle möchte ich aber auch deutlich sagen, dass wir vom Ordnungsrecht nicht erwarten, dass es präventiv wirkt und es damit zu weniger Fällen an Universitäten kommt. Da hat auch unsere Senatorin im Plenum noch einmal deutlich dargestellt, wie gut Berlin auch als Vorreiter im bundesweiten Vergleich ist, was die Prävention angeht. Das ist auch keine Absage daran; hier haben wir auch weiter Handlungsbedarf und möchten als Koalition weitere Schritte vorangehen.

Hier geht es aber ganz konkret um die Frage, wie die Universität wirksam und rechtssicher reagieren kann, wenn es zu Fällen der körperlichen Gewalt, der sexualisierten Gewalt kommt, und vor allem unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes. Dafür bietet in unseren Augen die Senatsvorlage eine gute Grundlage für den nun beginnenden parlamentarischen Prozess. Klar ist uns aber auch – abgesehen vom engen Rechtsrahmen, der aus guten Gründen an dieser Stelle verfassungsrechtlich eng gezogen werden muss –, dass kein Gesetz das Parlament so verlässt, wie es eingebracht wurde. In diesem Prozess befinden wir uns nun. Wir werden als Koalitionsfraktionen diesen Senatsentwurf kritisch prüfen, und hier geht Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Vor allem werden wir die Ergebnisse aus dieser Anhörung, aber auch weitere Gespräche, die wir schon geführt haben, in den nächsten Tagen und Wochen auch führen werden, in diesen Prozess miteinfließen lassen.

Uns ist aber auch klar – das möchte ich an dieser Stelle deutlich und transparent sagen –, dass es uns an dieser Stelle des Prozesses nicht mehr um die Frage geht, ob das Ordnungsrecht eingeführt wird, sondern darum, wie es unter den Prämissen von Wirksamkeit, Rechtssicherheit und Instrumente, die auf diese Fälle, die ich genannt habe, beziehbar sind, eingeführt wird. Insofern habe ich größtes Verständnis, wir haben größtes Verständnis, auch für Kritik, die sich grundsätzlich gegen das Ordnungsrecht äußert; das ist völlig in Ordnung für uns. Dennoch möchten wir heute den Anzuhörenden abseits dieser Kritik die Gelegenheit geben und auch darum bitten, unter der Prämisse, dass das Ordnungsrecht kommt, uns gerne Empfehlungen mit an die Hand zu geben, wie wir das dann in Ihrem Sinne nachschärfen können, unter den Gesichtspunkten der Handlungsnotwendigkeiten, rechtliche Rahmenbedingungen

und Handlungsoptionen. – Insofern vielen Dank, wir sind gespannt auf die Diskussion! Damit würde ich es an dieser Stelle gerne belassen.

Vorsitzende Franziska Brychey: Dann ist jetzt der Senat mit einer einleitenden Stellungnahme an der Reihe.

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Bloß ein paar wenige Worte! Erst einmal wollte ich ein bisschen mit der Legende aufräumen, dass hier irgendjemand außer der Senatsverwaltung was erarbeitet hätte. Es gab einen Entwurf des Hochschulgesetzes, in dem die alten Formulierungen des Ordnungsrechts stehengeblieben waren. Da die allerdings niemals zur Anwendung gekommen waren und komplett sinnlos in diesem Gesetz standen, wurde dann entschieden, sich von diesen Sätzen zu verabschieden. Wenn man die heute in dieser Form wiederaufnehmen würde, wären die genauso sinnlos wie sie damals waren. Was wir in unserem jetzigen Gesetzesvorschlag versucht haben, ist, das ist ganz zentral, den Schutz der Mitglieder und Angehörigen vor Gewalt, vor Rassismus, vor Übergriffen, vor sexualisierter Gewalt, vor jeder Form der Diskriminierung in den Mittelpunkt zu stellen. Es geht darum, dass die Hochschule für die Mitglieder und die Angehörigen, für Studierende ebenso wie für Mitarbeitende, Dozierende und alle anderen ein möglichst sicherer Raum sein soll, in dem sie, wenn sie tatsächlich Opfer von Übergriffen wurden, zumindest sicher sein können, dass sie nicht weiterhin gezwungen sind, mit dem Täter oder den Tätern sich in einem Raum, in einer Vorlesung, in einem Seminar aufzuhalten und dann im Zweifelsfall selbst die Hochschule zu meiden, weil sie für sie kein sicherer Ort mehr ist. Darum geht es uns. Es geht uns um den Schutz der Mitglieder und Angehörigen vor Gewalt, vor Diskriminierung, vor Übergriffen.

Selbstverständlich ist es unser Ziel, dass weder die Wissenschaftsfreiheit, noch die Meinungsfreiheit, sofern sich die politische Meinung auf dem Boden unseres Grundgesetzes außerhalb strafbewährter Äußerungen befindet, gefährdet werden und dass politische Auseinandersetzung und Debatten und auch Protestformen, soweit sie nicht mit Gewalt gegen Angehörige und Mitglieder der Hochschulen verbunden sind, selbstverständlich weiterhin ihren Platz haben. Das ist unser erklärter Wille. Das haben wir versucht, in diesem Gesetzesentwurf so umzusetzen. Dabei ist es immer sinnvoll, wenn man sich nicht nur den Gesetzestext selbst, sondern auch die Begründung anschaut, weil die ein wesentlicher Teil der Gesetzgebung ist und darauf hinweist, wie die Formulierungen des Gesetzes auszulegen sind. Wie gesagt, es ist unser Ziel, die Individuen wirklich vor Gewalt zu schützen und eine Fortsetzung des Studiums für die einzelnen zu ermöglichen, auch wenn sie bedauerlicherweise Opfer eines Übergriffs geworden sind. Das ist unser zentrales Anliegen, und das haben wir in diesem Gesetzesentwurf so eingebracht und freuen uns selbstverständlich auf die Debatte hier im Parlament, in der Legislative, die jetzt sehr weise mit unserem Vorschlag verfahren wird. – Vielen Dank!

Vorsitzende Franziska Brychey: Dann kommen wir jetzt zur Anhörung. Im Anschluss an Ihr Eingangsstatement, was so ungefähr fünf Minuten betragen sollte, würden wir die Fragen der Abgeordneten sammeln. Dann haben Sie am Schluss noch einmal die Gelegenheit im Zusammenhang auf die gestellten Fragen einzugehen. Wir würden das in alphabetischer Reihenfolge machen, sodass wir mit Ihnen, Herr Dr. Kronthaler, in der Videokonferenz beginnen und dann in alphabetischer Reihenfolge der Anzuhörenden hier im Raum fortsetzen würden,

wenn das so für Sie okay ist. – Ich sehe keinen Widerspruch, super, dann machen wir es so. Dann ist Herr Dr. Kronthaler als Erster an der Reihe. – Sie haben das Wort!

Dr. Ludwig Kronthaler (Rechtsanwalt) [zugeschaltet]: Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielen Dank für die Einladung zu diesem wichtigen Thema! Als ehemaliger Hochschulmanager und heute als Staatsbürger begrüße ich die Wiedereinführung des Ordnungsrechts für Studierende der Berliner Hochschulen. Das ist auch der absolute Standard in allen anderen Bundesländern und das aus guten Gründen. Eine Hochschule als Gemeinwesen besonderer Art, als mitgliedschaftlich verfasste Körperschaft kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn sich ihre Mitglieder rechtskonform verhalten. Im Falle von Beschäftigten gibt es dafür Instrumente, nämlich das Arbeits- und das Beamtenrecht. Im Falle von Studierenden gibt es in Berlin derzeit keine Rechtsgrundlage, dass die Hochschule auch wehrhaft sein könnte.

Dieses zur Einleitung schlage ich Ihnen gleichwohl in § 16 Absatz 1 eine engere Fassung des Tatbestandes vor. Wenn man sich die mir zuletzt übermittelte Fassung anschaut, ist hier kein Bezug zur Hochschule hergestellt. Die Formulierung stellt so eine Einschränkung nicht her, sodass eine entsprechende Tat an jedem beliebigen Ort der Welt aus beliebigen Gründen begangen werden und den Tatbestand erfüllen könnte. Natürlich gibt es immer noch die Ermessensausübung nach § 16 Absatz 2, wenn da „können“ drinsteht, sodass man da gegebenenfalls eine sogenannte teleologische Reduktion auf Taten mit Hochschulbezug vornehmen müsste. Im Interesse der Normenklarheit schlage ich gleichwohl vor, in § 16 Absatz 1 im Eingangssatz vier Worte einzufügen: Der oder die Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie –, und jetzt kommt es: – mit Bezug zur Hochschule –, und dann eben die entsprechenden Ziffern eins bis fünf. Dann ist klar, dass ein Bezug zur Hochschule bei dieser Tat vorliegen muss. Eine räumliche Einschränkung mit Bezug auf den räumlichen Bereich der Hochschule griffe meines Erachtens zu kurz, weil da eindeutig ordnungsrelevante Handlungen, wenn jemand auf dem Hochschulgelände schon Gewalt androht, sobald jemand das Hochschulgelände verlässt, nicht erfasst wären.

Das wäre die Einengung des Tatbestandes, den ich Ihnen aus Gründen der Normenklarheit vorschlagen würde, ich würde aber zweitens in der Ziffer eins eine Erweiterung des Tatbestandes vorschlagen wollen. Hier steht nämlich: „durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ein Mitglied“ – und so weiter – „erheblich beeinträchtigt.“ – Ich würde einfügen: oder eine andere straftatbestandliche Handlung ein Mitglied in seinen Rechten und Pflichten erheblich beeinträchtigt. – Wenn jemand beispielsweise systematisch und ununterbrochen seine Arbeitsmittel beschädigt oder gestohlen werden, werden auch die Rechte oder Pflichten als Mitglied der Hochschulen nicht mehr ausübbar sein. Dann könnte man natürlich sagen, dass es dafür die Ziffer zwei gibt. Die Ziffer zwei greift aber dann nicht ein, wenn entweder keine oder keine zeitnahe rechtskräftige Verurteilung erfolgt. Es gibt viele Gründe, warum eine rechtskräftige Verurteilung nicht erfolgt, obwohl der Tatbestand vorliegt – von der Überlastung der Justiz angefangen, über persönliche Strafausschließungsgründe, Immunität oder über Schuldunfähigkeitsgründe.

Zweitens – das ist für mich ein wichtiger Punkt – sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, und zwar jeglicher Art der Entscheidung durch einen Ordnungsausschuss vorbehalten sein sollte. Das verstehe ich ehrlich gesagt nicht, weil Ordnungsrecht und Ordnungsmaßnahmen in der Rechtspraxis wirklich tagtäglich zigtausendfach durch die Verwaltung getroffen werden, ohne dass man einen Ausschuss einrichtet, der ir-

gendwie mit Vertretern der Betroffenen oder auch der Täterseite besetzt sein müsste. Dafür gibt es den Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte, sodass ich der Meinung wäre, dass im Interesse zügiger Verfahren und effektiven Schutzes von Hochschulmitgliedern oder Hochschulangehörigen solche Ordnungsmaßnahmen selbstverständlich durch das Präsidium verhängt werden können und anschließend, wenn jemand damit nicht einverstanden ist, auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist.

Drittens gibt es im § 16 Absatz 4 die Möglichkeit, dass eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden kann, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Da würde ich vorschlagen, dass man die Hochschulen durchaus mit einem klareren Willen des Gesetzgebers stärkt. Wenn der Gesetzgeber sagt: Bei diesen doch sehr schwerwiegenden Taten, die hier bezeichnet sind, soll oder muss es eine Wiedereinschreibungssperre geben, andererseits kann nach einer Ordnungsmaßnahme unverzüglich wieder die Immatrikulation zum Beispiel beantragt werden. Da wäre eine klare gesetzliche Regelung, dass eine erneute Immatrikulation innerhalb einer bestimmten Frist ausgeschlossen ist, begrüßenswert.

Letztlich, aber das ist eher rechtstechnisch: In der Gesetzesbegründung sollte man vielleicht noch das Konkurrenzverhältnis zwischen den Ziffern zwei und fünf des § 16 Absatz 1 beschreiben. Wenn eine rechtskräftige Verurteilung aus den Gründen der Nummer fünf erfolgt ist, dann wird die Nummer fünf von Ziffer zwei konsumiert. Es gibt dann nicht die Möglichkeit, nach Ziffer zwei wegen rechtskräftiger Verurteilung in einem Fall, der in Ziffer fünf genannt ist, Maßnahmen zu ergreifen und gleichzeitig noch nach Ziffer fünf. Das war meine kurze Einführung in präzise fünf Minuten, Frau Vorsitzende. – Vielen Dank!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Vielen Dank! – Dann wäre Frau Lawrenz an der Reihe.

Nina Lawrenz (LaKoF): Sehr geehrte Frau Vorsitzende Brychcy! Sehr geehrte Senatorin Czyborra! Sehr geehrter Herr Staatssekretär Marx! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich bedanke mich zunächst für die Einladung zur Anhörung und für die Möglichkeit, heute für die Landeskongress der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen hier zu sprechen. Die LaKoF Berlin unterstützt das im Gesetzesentwurf verankerte Anliegen, Betroffene von sexualisierten Übergriffen, Gewalttaten oder Stalking besser zu schützen und fordert bereits seit Langem einen besseren Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen. Auch die gesetzliche Verankerung von Sanktionen bei Vorfällen von Diskriminierung nach Landesantidiskriminierungsgesetz ist zu begrüßen. Die Verknüpfung dieser notwendigen Regelungen zum Opferschutz mit den vorgesehenen Regelungen, die das Engagement von Studierenden delegitimiert und politische Auseinandersetzungen an unseren demokratischen Hochschulen einschränkt, können wir indes nicht unterstützen. Eine Wiedereinführung des Ordnungsrechts muss gründlich und rechtssicher ausgearbeitet sein. Es darf nicht gegen politisches Engagement von Studierenden verwendet werden. Stattdessen muss das erklärte Ziel des Opfer- und Betroffenen schutzes erfüllt werden. Eine Voraussetzung dafür ist ausreichend Zeit für die Beteiligung verschiedener Stakeholder, sodass ein differenziertes Gesetz entwickelt werden kann.

Selbstverständlich teilen wir das Anliegen, Antisemitismus an Hochschulen aktiv zu bekämpfen, präventive Maßnahmen zu entwickeln und Ansprechpersonen und Beauftragungen an den Hochschulen zu etablieren, jedoch ist die gewählte Form eines so weitreichenden Ord-

nungsrechts aus unserer Sicht nicht das geeignete Mittel. Mehrere Paragraphen bergen die die Gefahr, legitimes politisches Engagement von Studierenden einzuschränken und demokratische Auseinandersetzungen an Hochschulen zu sanktionieren. Dies betrifft insbesondere den Paragraphen 16 Absatz 1 Punkt 3. Zu einer demokratischen Hochschule gehört, dass Studierende ihre Anliegen und Positionen auch offen vertreten können. Des Weiteren ist hier für uns nicht erkennbar, wie dieser dem erklärten Ziel des Opferschutzes dienen kann.

Die LaKoF hat sich bereits bei der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes im Jahr 2021 dafür eingesetzt, dass Regelungen zur Sanktionierung von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt gesetzlich verankert werden. Es bestand und besteht bis heute für Betroffene von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt eine Schutzlücke, weil eine rechtliche Grundlage für die Sanktionierung von sexualisierten Übergriffen fehlt. Nach der Novellierung des BerlHG in 2021 hat die LaKoF wiederholt auf diese Schutzlücke aufmerksam gemacht. Auch wenn medial zu selten darüber berichtet wird, finden immer wieder Fälle von sexualisierter Gewalt an unseren Hochschulen statt. Der Schutz von Betroffenen vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt ist nach wie vor nicht gewährleistet.

Grundsätzlich sind Richtlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, Schutzkonzepte, Präventionsmaßnahmen und eine Stärkung von Beratungsstrukturen die wichtigsten Ansatzpunkte, um die Mitglieder der Hochschule besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen, aber auch Sanktionsmöglichkeiten sind notwendig. Diese sind jedoch in einem differenzierten Gesetz zu verankern, welches gleichzeitig die demokratischen Grundsätze der Hochschule wahrt. Grundsätzlich begrüßen wir also die Möglichkeit, Ausübende von sexualisierter Gewalt sanktionieren und in besonders schweren Fällen auch exmatrikulieren zu können. Dabei sind abgestufte Sanktionen vor der Exmatrikulation sinnvoll. Wir befürworten auch, dass Hochschulen Ordnungsausschüsse einsetzen müssen, an denen auch die Studierenden sowie die Frauen- und Gleichstellungs- sowie die Diversitätsbeauftragten zu beteiligen sind. Für den Schutz der Betroffenen wäre es ebenso zielführend, wenn über das bestehende Hausrecht in schweren Fällen direkt für sechs Monate ein Verbot verhängt werden könnte. In der aktuellen Fassung zielt das Gesetz jedoch nicht auf den Opferschutz, sondern schränkt die Meinungsfreiheit der Studierenden ein. Gerade in Zeiten eines erstarkten Rechtspopulismus muss eine Gesetzesänderung mit Sorgfalt und ausreichend Zeit verfolgt werden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzende Franziska Brychey: Vielen herzlichen Dank! – Dann ist jetzt Herr Mehrens an der Reihe.

Ali Mehrens (LandesAstenKonferenz Berlin): Sehr geehrte Mitglieder des Wissenschaftsausschusses! Als Erstes möchte ich mich auch im Namen der LandesAstenKonferenz Berlin herzlich für die Einladung zur heutigen Anhörung bedanken. Wir sprechen hier heute als Zusammenschluss der knapp ein Dutzend Berliner Studierendenvertretungen, der gewählten Interessensvertretungen der knapp 200 000 Berliner Studierenden, den Hauptbetroffenen dieser Gesetzesverschärfung. Wir lehnen die geplante Wiedereinführung des Ordnungsrechts fundamental ab, sowohl aufgrund der repressiven Qualität des vorgelegten Gesetzesentwurfs als auch weil er Betroffene von diskriminierender Gewalt nicht schützt, sondern ihnen im Gegenteil sogar schadet.

Wir beobachten die parlamentarische und mediale Debatte über die Situation an den Berliner Universitäten seit mehreren Monaten mit dem wachsenden Gefühl, dass die Maßnahmen, über die gesprochen wird, und die Realität dieser Maßnahmen weit auseinanderliegen. Zum allgemeinen Verständnis möchten wir deswegen zu Beginn einmal ganz kurz erklären, was Immatrikulation, Exmatrikulation und auch Zwangsexmatrikulation tatsächlich für die Lebensrealität von Studierenden bedeuten: Wir beraten regelmäßig Studierende, die aus den derzeit bestehenden Gründen exmatrikuliert werden. Die Exmatrikulation stellt für diese Studierenden eine existenzielle Notlage dar, denn an der Immatrikulation hängt eben nicht nur die Fähigkeit, sein Studium fortzuführen und so die gewählte Ausbildung abzuschließen, sondern für viele Studierende eben auch die Wohnung, der Lebensunterhalt und der Aufenthaltstitel. Als die zentrale Beratungsstelle für Studierende wissen wir, dass der Prozess einer Exmatrikulation ein bürokratischer, langwieriger und für die Betroffenen nervenaufreibender Prozess ist. Er ist eine Sache nicht: eine schnelle Maßnahme. So klingt es aber in vielen der bisherigen Debattenbeiträge.

Das klingt so, als würde eine Exmatrikulation gewährleisten, dass Betroffene zum Beispiel sexualisierter Gewalt oder Opfer von gewalttätigen Übergriffen nicht mit ihren Tätern in einem Seminar sitzen müssen. Das Ordnungsrecht etabliert einen Prozess, in dem erst über Wochen und Monate in einem intransparenten Ausschuss Laien hochkomplizierte Rechtsfragen und potenziell auch zutiefst traumatisierende Tathergänge klären müssen. Den Bescheid, den dieser Ausschuss erlässt, folgt in der Regel ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, in dem über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme entschieden wird. Der Blick in andere Bundesländer und auch in die eigene Berliner Erfahrung vor 2021 zeigt, dass ordnungsrechtliche Exmatrikulationen faktisch nie vor Gericht Bestand haben. Es stellt schließlich einen fundamentalen Eingriff in das Grundrecht auf Berufs- und Ausbildungsfreiheit aus Artikel 12 Grundgesetz dar. Am Ende dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, das in Berlin im Durchschnitt zehn Monate dauert, wird die Maßnahme aller Wahrscheinlichkeit nach wieder aufgehoben. Während dieser gesamten Zeit bleibt die Person immatrikuliert, denn die Klage vor dem Verwaltungsgericht hat aufschiebende Wirkung, wie es rechtsstaatlichen Standards eben auch entspricht. In der Praxis haben wir also ein knapp einjähriges Verfahren, das in den allermeisten Fällen keinerlei faktische Konsequenzen nach sich zieht. Das ist kein Betroffenschutz. Es muss klar gesagt werden: Das Ordnungsrecht als Gewaltschutzmaßnahme zu verkaufen, ist reine Symbolpolitik. Es ist ein politisches Narrativ, das hartes Durchgreifen suggeriert und für Betroffene nichts erreicht.

Wir lehnen das Ordnungsrecht ab, haben aber auch konkrete Kritik an dem vorgelegten Gesetzesentwurf, die Sie auch unserer Stellungnahme zum Senatsentwurf entnehmen können. Zunächst möchten wir im Allgemeinen auf die Begründung zur Abschaffung des Ordnungsrecht 2021 durch die damaligen Koalitionsfraktionen verweisen, die ganz gut darlegt, warum eine Sonderstrafgewalt der Hochschulen strikt abzulehnen ist. Beispielhaft für die Problematik des Gesetzesentwurfs ist der Tatbestand Nummer drei, der Tür und Tor für die Sanktionierung praktisch beliebiger Handlungen eröffnet. Er fordert dabei noch nicht einmal einen Hochschulbezug oder Auswirkungen auf den Hochschulbetrieb. Einschätzung und Entscheidung darüber, ob eine strafbare Handlung vorliegt, liegt beim Ordnungsausschuss. Nicht ohne Grund ist in einem Rechtsstaat die Ultima Ratio, das Strafrecht, an das Urteil eines Strafgerichts geknüpft. Dies wird vorweggenommen und der Willkür preisgegeben. Handlungen, die unter Nummer drei Grundlage für Ordnungsmaßnahmen sein können, reichen vom Ankleben

von Plakaten bis zu öffentlichen Äußerungen der Studierendenvertreter über Fehlverhalten von Dozierenden bis zu Protest in Universitätsräumlichkeiten.

Kritikwürdig ist auch die Zusammensetzung des Ordnungsausschusses. Die derzeitige Regelung könnte ein fast vollständig professoral besetztes Gremium nach sich ziehen, das gleichzeitig mit zentraler Entscheidungsgewalt über studentische Rechte ausgestattet wird. Das widerspricht auch der hochschulrechtlichen Praxis in anderen Bereichen in Berlin, in denen ganz selbstverständlich Gremien, die in besonderem Maße die Interessen von Studierenden betreffen, auch mit einer studentischen Mehrheit besetzt werden. Nichts weniger ist hier angemessen.

Die zentrale Wirkung dieses zutiefst politischen Ordnungsrechts ist die Vorwirkung in die Studierendenschaften hinein. Es ist ein klassischer Chilling-Effekt, der mit der Androhung von Repression für Meinungsäußerung und politische Aktionen einhergeht. Studierende, die sich an ihren Universitäten gegen Missstände engagieren, müssen mit dem Risiko umgehen, ein Gerichtsverfahren finanzieren zu müssen, um nicht exmatrikuliert zu werden. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren kostet Studierende in Berlin im Durchschnitt zwischen 1 500 und 5 000 Euro in der ersten Instanz. Das ist ein finanzielles Risiko, das sich die meisten Studierenden schlicht nicht leisten können. Egal, ob Maßnahmen am Ende aufrechterhalten werden können, und ob die Exmatrikulation vor Gericht Bestand hat: Der Schaden für die Universitäten als demokratische Räume ist schon entstanden.

Der Gesetzesentwurf verkennt fundamental die Rolle der Hochschulen im gesellschaftlichen Diskurs. Das Ordnungsrecht ist in seinem Entstehungskontext als ein Mittel zu verstehen, das den geordneten Ablauf an den Hochschulen schützt, nicht den demokratischen Diskurs. Sein repressiver Grundgehalt stellt sich fundamental einer politisierten, im materiellen Sinne eben einer demokratischen und selbstverwalteten Universität entgegen. Die öffentlichen Äußerungen der CDU Berlin machen gleichzeitig sehr klar, was die tatsächliche Schlagrichtung der 17. BerlHG-Novelle ist. Es soll endlich gegen vermeintlich extremistische Studierende vorgegangen werden. Der Inhalt der BerlHG-Novelle und des Gesetzestextes gibt ihnen leider recht. Die öffentlichen Äußerungen der SPD Berlin, dass das Ordnungsrecht studentischen Protest nicht betreffen solle und dass der zentrale Zweck Betroffenenengewaltschutz sei, deckt sich faktisch nicht mit dem Gesetzesinhalt.

Wir möchten die Gelegenheit noch einmal nutzen, um die Eile und die Überstürztheit des Verfahrens zu kritisieren. Diese BerlHG-Novelle stellt den schärfsten Eingriff in die Rechte der Studierenden seit Jahrzehnten dar. Dass wir in der Verbandsanhörung gerade einmal vier Tage Zeit hatten, um zu diesem grundrechtsinvasiven Vorschlag Stellung zu nehmen, steht im Widerspruch zur Ernsthaftigkeit des Themas. Es wäre von zentraler Bedeutung, sich tatsächlich ernsthaft und ausgiebig mit Betroffenenenschutz und Antidiskriminierung an Hochschulen auseinanderzusetzen. Das Abgeordnetenhaus wird seiner Verantwortung gegenüber Betroffenen diskriminierender Gewalt nicht gerecht, wenn es Zeit mit der Diskussion von Scheinmaßnahmen wie dem Ordnungsrecht vergeudet. Das Gesetz ist in erster Linie dafür geeignet, zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen Diskriminierung durch die Hochschulen zu ahnden, nicht aber, um die Betroffenen vor weiteren Diskriminierungen zu schützen. Wir hoffen darauf, dass die demokratischen Fraktionen im Abgeordnetenhaus unsere Bedenken und unsere Kritik ernst nehmen und dem Vorschlag des Senats nicht folgen, das Ordnungsrecht wieder einzuführen. – Danke schön!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Vielen Dank! – Dann ist jetzt Frau Regulin an der Reihe.

Martina Regulin (GEW Berlin): Sehr geehrte Vorsitzende! Frau Senatorin! Herr Staatssekretär! Liebe Ausschussmitglieder! Ich freue mich, dass ich heute im Namen der beiden Gewerkschaften im DGB, GEW und Verdi, zu diesem Thema Stellung nehmen kann. Vorweg kritisieren wir, dass der Senat den Entwurf der Gesetzesänderung völlig unnötig im Schnellverfahren und zusätzlich ohne Beteiligung der Gewerkschaften vorgelegt hat und damit wichtigen Akteuren im Hochschulbereich die Möglichkeit verwehrt hat, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Wir sehen darin auch einen Verstoß gegen die in § 83 Landesbeamtengesetz vorgeschriebene Anhörung der Spitzenverbände; wir hatten das Ihnen schon mitgeteilt. Das ist besonders wesentlich, weil dieser Gesetzesentwurf Regelungen enthält, die nicht nur die Studierenden betreffen, sondern dann auch verbeamtete und andere Hochschulangehörige miteinbezieht. Mit der Besetzung des Ordnungsausschusses werden ebenfalls beamtenrechtliche Regelungen getroffen, und die angehörten Einrichtungen und Fachkreise kritisieren die kurzfristige Stellungnahme und die Intention des Gesetzesentwurfes.

Wir verurteilen den mutmaßlichen antisemitischen Angriff auf den Studierenden der Freien Universität Berlin, aber wir zeigen uns auch besorgt über die zahlreichen Ereignisse in der Berliner Hochschule, bei denen Handlungen und Äußerungen auftraten, die antisemitischen Hintergrund hatten. Die GEW Berlin und auch Verdi stehen geschlossen gegen Antisemitismus und erwarten von allen Hochschulmitgliedern entschiedenes Eintreten gegen jede Form von Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung. Die Einführung des Ordnungsrechts ist für die Prävention dieser Sachen keine geeignete Maßnahme. Hier müssen sich die Hochschulen den heutigen Herausforderungen stellen und sich innerhalb der derzeitigen Regelungen und Möglichkeiten besser aufstellen. Das Ordnungsrecht würde erst nach einer Tat greifen und diese nicht verhindern. Daher lehnen die Gewerkschaften eine Einführung des Ordnungsrechts gleichwohl vollständig ab.

Außerdem kritisieren wir, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf den Tatbestand des Ordnungsverstoßes so weit formuliert, dass auch legitime Proteste, die zu demokratischen Protestkultur an Hochschulen gehören, von diesem Ordnungsrecht betroffen sein werden. Eine Exmatrikulation ist ein tiefgreifender Grundrechtseingriff mit weitreichenden Auswirkungen; wir haben das gerade von der Studierendenvertretung gehört. Daher wurde es auch im Rahmen des Ordnungsrechts zu Recht 2021 in Berlin abgeschafft. Das Ordnungsrecht ist nicht geeignet, zügig auf entsprechende Verfahren zu reagieren. Verfahren einschließlich eines nachgelagerten Klageverfahrens würden zu lange dauern und würden die Opfer nicht schützen. Andererseits hingen nach Einführung des Ordnungsrechts über jeden Protest an der Hochschule die implizite Drohung von Ordnungsmaßnahmen, bis hin zur Exmatrikulation.

Die GEW und Verdi kritisieren, dass die schändliche Tat gegen den jüdischen Studierenden offenbar als Vorwand genutzt wird, politische Aktivitäten von Studierenden zu behindern und mit dem Generalverdacht von Ordnungsverstößen zu belegen. Auch vor dem Hintergrund der Doppelbestrafung halten die GEW und Verdi es nicht für angebracht, eine repressive wirkende Disziplinalgewalt über die Studierenden wieder einzuführen. Für die Bestrafung von Studierenden ist wie für alle Teile der Gesellschaft die Strafgerichtsbarkeit zuständig. Einer Sonderstrafgewalt an den Hochschulen bedarf es nicht, und sie wird abgelehnt. Die vorgeschlagenen Regelungen würden zudem vor schier unlösbaren Aufgaben stehen und die Konflikte stützen, die innerhalb der Hochschulen herrschen.

Wir bestreiten nicht, dass Hochschulmitglieder vor anderen Hochschulmitgliedern geschützt werden müssen. Sind Studierende Störer, so bietet hierfür der bestehende § 16 Absatz 2 BerlHG ausreichende Möglichkeiten. Hiernach kann das Präsidium befristete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erlassen und geeignete Maßnahmen hierzu aussprechen, beispielsweise ein Hausverbot, aber auch mit einer Ordnungsmaßnahme kann man nicht ausschließen, dass sich jemand, der nicht mehr studiert, sich an eine Hochschule begibt. Man muss ein Hausverbot aussprechen, um durchzusetzen, dass man die Hochschulen und die Institutionen schützt.

Die GEW kritisiert die Schlechterstellung der Studierenden im Ordnungsverfahren. Die Studierendenschaft muss mindestens zu einem Viertel, wenn nicht sogar mit der Hälfte, da es ihre Belange betrifft, vertreten sein. Die Mitglieder müssen von den gewählten Studierenden in den Akademischen Senaten benannt werden und nicht irgendwie anderweitig. Die derzeitige Vorlage ist hier ebenfalls nicht ausreichend. Ein Ordnungsrecht muss in sehr engen Grenzen ausgestaltet sein, wenn überhaupt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden, und es darf kein Einfallstor für Missbrauch offenlassen. Das wirksamste Mittel zum Opferschutz bleibt nachhaltige Prävention gegen Gewalt, Antisemitismus und alle Formen von Diskriminierung. Hier muss dringend und nachhaltig mehr unternommen werden. Ein Ordnungsrecht greift erst, wenn die Tat passiert ist.

Ein gravierender Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien stellt zusätzlich die Nichtöffentlichkeit der Arbeit des Ordnungsausschusses dar. Geheim tagende Gerichte sind grundsätzlich auszuschließen. Ein Grundprinzip des Strafrechts ist es auch, öffentliche Verfahren zu machen. Aus den vielen, eben erläuterten Gründen und den Gefahren aus dem Gesetzesentwurf und zusätzlich mit dem Hinweis, dass die Verhinderung von Vorfällen mit diesem Gesetzesentwurf nicht erreicht werden kann, halten es GEW und Verdi für erforderlich, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen. Eine Stellungnahme habe ich mitgebracht; die kann ich Ihnen nachher noch austeilen. – Danke schön!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Vielen Dank! – Zum Schluss ist Herr Prof. Dr. Ziegler an der Reihe. – Sie haben das Wort!

Dr. Günter Zieger (LKR): Vielen Dank! – Sehr verehrte Vorsitzende! Sehr verehrte Senatorin! Sehr verehrter Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Vonseiten der LRKP kann ich zunächst einmal feststellen, dass wir im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatten; aufgrund der Kürze der Zeit mit den vier Arbeitstagen war das am Ende eine Stellungnahme von elf der Hochschulen plus der Charité und nicht der gesamten LRKP. Die Eile des Ganzen hat da allemal nicht geholfen. Wir haben in der Stellungnahme auch festgestellt, dass wir im Prinzip eine Wiedereinführung des Ordnungsrechts befür-

worten, neben den an den Hochschulen bereits bestehenden und auszubauenden präventiven Maßnahmen, als einen wichtigen Baustein für den Opferschutz. Der Opferschutz ist also das Ziel, was da primär verfolgt werden soll.

Ich habe zusätzlich drei Komponenten zu kommentieren – erstens –: Zunächst einmal enthält der Gesetzesentwurf eine Verschärfung und Klarstellung zum Hausrecht. Da ist festzustellen, dass das Hausrecht eben das ist, was sofort greift und direkt nach dem Vorfall einer Tat und so weiter greifen kann. Auch in dem konkreten Fall, den wir alle im Blick haben, ist das auch sofort ausgesprochen worden. Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass diese Hausverbote bis zu drei Monate möglich sind, auch wiederholbar oder verlängerbar sind, und das ist in der Anwendung auch notwendig und sinnvoll. Man könnte zum Hausrecht auch noch klarstellen, dass sich so ein Hausverbot auch auf den virtuellen, also den digitalen Bereich erstrecken könnte. Hausrecht ist etwas, das zum Opferschutz nach einer Gewalttat und auch zum Schutz der Mitglieder und Angehörigen einer Universität wirksam ist und sofort wirksam ist. Insofern noch einmal die Betonung der wichtigen Rolle und Funktion, aber eben auch der Effektivität von Opferschutz und Schutz der Mitglieder und Angehörigen über Hausrecht! Das funktioniert auch, das wird eingesetzt, und das ist weiterhin nötig. Das wird auch durch den Gesetzesentwurf ein Stück ausgeweitet.

Zweitens – Wiedereinführung von Ordnungsrecht –: Da sind – und wird in dem Entwurf auch skizziert – klar benannte Grundlagen, abgestufter Maßnahmenkatalog wichtig. Es ist uns allen auch klar, dass es hier nicht um schnelle Maßnahmen geht. Es ist von verschiedenen Seiten immer wieder auch gesagt worden, dass es hier nicht um Bestrafung geht; das möchte ich auch noch einmal betonen, auch deswegen, weil nach der Gewalttat damals, aber zum Beispiel auch nach der Hörsaalbesetzung im Dezember immer wieder schnelle Bestrafung von den Hochschulen und auch von meiner Hochschule gefordert worden ist. Das ist erstens auf diesem Weg nicht möglich, zweitens überhaupt nicht unsere Rolle und Aufgabe, sondern es geht – da zitiere ich aus der Begründung oder der Präambel des Gesetzesentwurfs – die Gewährleistung eines geordneten, gewalt- und angstfreien Studienbetriebs sowie zum Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen – Zitat Ende, wobei man sich immer fragen muss, inwieweit das auch wirklich gewährleistet werden kann.

Die eine Komponente die für mich und für uns hier zentral drinsteht, ist die Verurteilung nach einer Gewalttat, also § 16 neu Absatz 1 Nummer 2. Das ist sinnvoll und notwendig; die Anwendung kann man sich auch in den aktuellen Fällen klar vorstellen. Die Grundlage ist dann eben auch klar, nämlich die Verurteilung. Auf Grundlage eines solchen Gerichtsurteils kann dann auch eine Exmatrikulation ausgesprochen werden, und die hat dann auch die Chance, gerichtsfest zu sein. Das ist notwendig und sinnvoll, eben auch zu den Zielen Opferschutz und Schutz der Mitglieder und Angehörigen.

Das ist natürlich auch ein politisch gewolltes und ein politisches Signal, in diesem Sinne Exmatrikulationen wieder möglich zu machen. Das ist dann auch sinnvoll und notwendig, aber ich zitiere, und in diesem Falle aus einer öffentlichen Stellungnahme von Julia von Blumenthal – Zitat –:

„Mit gewisser Sorge nehme ich wahr, dass dem Ordnungsrecht eine große Wirkung für die Bekämpfung des Antisemitismus zugeschrieben wird. Ich teile diese Erwartung nicht.“

– Zitat Ende. Bei Antisemitismus ist überhaupt die Frage, wie weit wir da mit Maßnahmen kommen. Die wesentlichen und anderen Komponenten sind dann eben genau das alles, was wir in der Prävention machen können, alles, was wir in der Lehre und in der eigentlichen Tätigkeit der Hochschulen machen können. So weit zum Ordnungsrecht und den Exmatrikulationen!

Wenn wir, drittens, auf die Durchführbarkeit schauen und es eben nicht nur um das politische Signal geht, sondern auch um die Frage, ob dann auch auf Grundlage dieses Gesetzes Exmatrikulationen und andere Maßnahmen – und da einen abgestuften Katalog zu haben, ist ja wertvoll – wirklich durchgeführt werden können. Klammer auf: Das, was hier neu als Instrument reinkommt, ist die Rüge, und das mag durchaus auch ein wertvolles Instrument sein. Wenn man das eben auch durchgeführt haben will, dann muss man aber sich erstens noch einmal genau überlegen, ob man das wirklich will. § 16 Absatz 3 Satz 2: „Über Ordnungsmaßnahmen ist im förmlichen Verfahren zu entscheiden.“ Förmliches Verfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz §§ 63 bis 71 wird uns am Ende sagen, dass wir das von den Hochschulen her gar nicht schaffen und nicht schaffen können. Das sind dann Verfahren, wo Zeugen geladen werden müssen, alles mündlich verhandelt und protokolliert werden muss und so weiter, und auf so einer Basis rechtssichere Sachen herzustellen, wird nicht funktionieren.

Die zweite Frage stellt sich dann auch und ist in § 16 Absatz 1 Nummer 5. Bei allen Punkten, die dort drinstehen, ist die Frage, wie die feststellbar sind. Wenn wir kein Gerichtsurteil dazu haben, dann heißt das, dass letztlich der Ordnungsausschuss im förmlichen Verfahren Dinge feststellen muss, wo es nicht um Handlungen geht, sondern auch um Vorbereitungshandlungen, Absichten, Pläne, Gesinnung. Das rechtssicher festzustellen, wird am Ende nicht funktionieren. Deswegen wäre am Ende in der Zusammenführung von dem, was als Signal funktionieren soll und von dem, was dann am Ende wirklich durchgeführt werden kann, unser Plädoyer, nur die Dinge drin zu lassen, die wirklich auf Basis eines Gerichtsurteils stattfinden können, auch wenn Herr Kronthaler ja auch ausführt, dass das mit dem Gerichtsurteil dauert. Die Annahme, weil die deutschen Gerichte zu langsam sind, müssen wir das an den Universitäten schneller machen, ist aber eine, wo ich nur sage, dass das auch nicht funktionieren wird, weil auch das, was wir machen, am Ende gerichtlich überprüft wird. Die Frage ist eben einfach auch, ob man das will.

Ich schließe wiederum mit einem Absatz aus der Stellungnahme von elf Hochschulen plus Charité ab, der sagt: In den Diskussionen zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts nehmen wir aber auch damit verbundene Verunsicherungen und Befürchtungen wahr, zum Beispiel bei engagierten Studierenden, die eine Beschränkung ihres hochschulpolitischen Engagements befürchten oder bei ausländischen Studierenden, die sich Sorgen um ihren Aufenthaltsstatus machen – Zitat Ende LKRP-Stellungnahme. Das sollten wir weiter ernst nehmen. Da ist es wichtig, dass wir im Verfahren und eben auch in der Ausgestaltung des Ordnungsrechts auch von politischer Seite die sich da artikulierten Ängste nachhaltig adressieren. – Vielen Dank!

Vorsitzende Franziska Brychey: Vielen herzlichen Dank! – Dann kommen wir jetzt zur Aussprache. – Herr Hopp, Sie haben das Wort!

Marcel Hopp (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielleicht vorweg eine kurze Positionierung von unserer Seite aus, weil das oft gesagt wird: Wenn es um die Kritik an Berlin

geht, 2021 das Ordnungsrecht abgeschafft zu haben, ist oft der Hinweis auf die anderen 15 Bundesländer, die das Ordnungsrecht ja haben. Ich finde dieses Argument von unserer Seite aus wenig überzeugend, das muss ich ehrlich sagen. Wir haben zwei Exmatrikulationen bundesweit gehabt. Wir wissen um die hohen verfassungsrechtlichen Hürden. Eigentlich geht es uns nicht darum, uns mit den anderen Bundesländern einzureihen, sondern wenn man es zugespitzt formuliert, geht es uns darum, ein Ordnungsrecht einzuführen, das wirklich rechts-sichere Anwendung finden kann, um das einmal deutlich zu sagen. Deswegen hilft der Blick zurück nicht, und deswegen helfen auch jegliche Initiativen, die 2021er-Regelungen einfach eins zu eins kopieren wollen, nicht. Darauf ist die Senatorin dankenswerterweise auch schon eingegangen. Das hilft uns an der Stelle nicht weiter. Das ist nicht die Grundlage, auf der wir hier diskutieren.

Herr Mehrens hat unsere Positionierung als Fraktion richtig geäußert: Unsere rote Linie ist, dass es keine Eingriffe in den freien demokratischen Diskurs an Hochschulen geben darf. Da möchte ich nur sagen, dass der Senatsentwurf diese Positionierung noch nicht aufgegriffen haben kann. Das liegt einfach im Sinne der Gewaltenteilung, dass der Senat einen Vorschlag macht und wir im Parlament das beraten und gegebenenfalls verändern, das nachschärfen. Darum geht es jetzt in diesem Prozess, der angefangen hat, und wenn wir damit zufrieden sind, beschließen wir das. Insofern nehme ich das zur Kenntnis und als Bestätigung unserer Positionierung, möchte aber auch darauf hinweisen, dass das jetzt noch nicht stattgefunden haben kann. Dafür haben wir ja jetzt beispielsweise die Anhörung.

Insofern da auch noch einmal der Verweis und die Erinnerung an meinen Appell, bitte gerne unter der Prämisse, dass das so kommen wird, uns Vorschläge machen! Ich verstehe die fundamentale Ablehnung, ich respektiere das auch, das ist nicht der Punkt, und trotzdem unter der Prämisse, dass es kommt und es gleichzeitig nicht zu einem Missbrauch kommt, mit dem freie, kritische Meinungsäußerungen an Universitäten beschränkt werden können. Das ist die Aufgabenstellung, der wir uns an dieser Stelle widmen möchten, und dafür sind wir für Vorschläge sehr gerne offen und auch dankbar. Das Ordnungsrecht muss für uns klar formuliert sein, und wir sehen hier im Entwurf auf jeden Fall Handlungsbedarf; das möchte ich deutlich sagen. Wir haben Stellen identifiziert, die uns noch zu vage sind. Da machen wir unsere Vorschläge. Uns geht es ganz konkret um Fälle der körperlichen und sexualisierten Gewalt. Da bin ich auch Frau Lawrenz dankbar, dass Sie noch einmal die Schutzlücke angesprochen haben. Wir sehen die auch. Wir haben hier einen Handlungsbedarf, und ich finde bei aller Kritik das auch wichtig, dass wir uns gemeinsam die Frage stellen, wie wir konkret diese Schutzlücke schließen können. Prävention ist wichtig, das habe ich auch gesagt, und gleichzeitig wissen wir auch, dass die einzige Antwort Prävention vielleicht auch nicht unbedingt im Sinne des Opferschutzes ist.

Jetzt zu meinen Fragen: Vor diesem Hintergrund würde ich sowohl den Senat als auch die Anzuhörenden um eine Einschätzung des in dem Entwurf vorhandenen Gewaltbegriffs nach § 16 Absatz 1 Satz 1 bitten. Uns geht es, wie gesagt, um körperliche und sexualisierte Gewalt. Hier wird von Gewalt gesprochen. Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren, ob und inwiefern Sie da eine Nachschärfung oder Konkretisierung für sinnvoll erachten.

An den Senat auch die Frage bezogen auf die Intention bei Satz 3, also wenn es um die Einrichtung der Hochschule zu strafbaren Handlungen geht, um diese zu nutzen oder zu versuchen diese zu nutzen: Das ist eine sehr weitgehende Formulierung. Zur Erinnerung: Uns geht

es um gewaltsame, um sexualisierte Fälle der Gewalt, körperliche Gewalt. Was ist hier gemeint, was ist hier nicht gemeint? Ich muss ehrlich sagen, dass ich das in dieser Formulierung zumindest noch zu weit finde und bin da auch für Hinweise dankbar. Gleiches gilt übrigens auch für Satz 5 b, wenn es um das Umfeld von Einschüchterung, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigung und Beleidigung geht. Das ist nach erster Einschätzung auch etwas, wo ich Handlungsbedarf sehe. Ich verstehe die Intention und die Zielrichtung, ich möchte hier auf keinen Fall etwas Böses unterstellen, aber unsere Aufgabe als Gesetzgeber ist ja, das Gesetz so zu formulieren, dass es klar anwendbar ist und trennscharf formuliert wurde. Hier sehe ich ehrlich gesagt auch einen Handlungsbedarf.

Dann möchte ich etwas zum Ordnungsgremium sagen. Uns ist das Ordnungsgremium aus zwei Perspektiven wichtig: einerseits aus der Kultur der demokratischen Hochschule heraus. Die Alternative dazu wäre, dass die Hochschulleitungen alles alleine entscheiden. Da möchte ich bei allem Respekt schon deutlich machen, dass das nicht der Geist ist, den wir hier weiter vorantreiben wollen. Der andere Punkt ist – und der wird hier ein bisschen zu wenig diskutiert – eben auch, dass das natürlich dauert, aber wir halten es im Sinne, weil das verfassungsrechtlich hohe Hürden sind, einer rechtssichereren Entscheidung für nötig, dass sich ein Ordnungsgremium diese Fälle auch ordentlich, multiperspektivisch, vielleicht auch mit mehr studentischer Beteiligung betrachtet. Insofern ist da auch noch einmal die Frage, wenn wir vom Ordnungsgremium ausgehen, aus Ihren Perspektiven, was hier konkrete Empfehlungen an uns wären.

Eine konkrete Nachfrage an Frau Regulin bezogen auf die GEW-Positionierung: Wenn wir von Fällen von sexualisierter Gewalt ausgehen, die im Ordnungsgremium diskutiert werden, verstehe ich nicht ganz die Forderung der öffentlichen Tagung. Wir reden über hochsensible Fälle, wir reden über Opferschutz, über die Schutzlücken, die geschlossen werden sollen. Da muss ich wirklich sagen, dass eine öffentliche Tagung das Letzte ist, was ich da ehrlicherweise für angebracht halte. Vielleicht habe ich Sie auch falsch verstanden. Vielleicht können Sie das präzisieren, worauf Sie das beziehen, aber in der pauschalen Forderung muss ich bezogen auf diese Fälle, die sensibel behandelt werden müssen, sagen, dass ich das sehr kritisch sehe.

An Herrn Prof. Dr. Ziegler – aber dazu können auch gerne die anderen Anzuhörenden etwas sagen –: Sie haben noch einmal die Bedeutung des Hausrechts deutlich gemacht. Das teilen wir, da trotzdem die Frage, weil das ein Punkt ist, der im Entwurf eigentlich nicht geändert wurde, was Sie zu der möglichen Dauer des Hausrechts sagen. Wenn wir uns Fälle anschauen, je nach Zeitpunkt, wann sie geschehen, das sind vielleicht auch drei Monate, wir wissen, dass man verlängern kann, aber wenn es um die Perspektive geht, Opfer zu schützen, vielleicht auch wenigstens das ganze nächste Semester, dann ist zumindest da ein Fragezeichen dran zu setzen. Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

Sie haben, bezogen auf gerichtsfeste Exmatrikulationen nach Gerichtsurteilen, Ihre Äußerung fokussiert. Das teilen Sie auch, dass es Exmatrikulationen eigentlich nur dann ausgesprochen werden können, wenn es eine gerichtsfeste Verurteilung gibt. Nun lesen wir den Entwurf an dieser Stelle vielleicht auch ein bisschen anders, beziehungsweise sehen da auch Handlungsbedarf. Wie bewerten Sie denn den Entwurf an dieser Stelle unter der Prämisse, dass es ein Urteil geben müsste? Auch aus Ihrer Hochschulleitungsperspektive würden mich konkrete Hinweise interessieren. – Vielen Dank!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Danke! – Dann ist Herr Schulze an der Reihe.

Tobias Schulze (LINKE): Danke, Frau Vorsitzende! – Danke schön auch an die Anzuhörenden für Ihre instruktiven Stellungnahmen! Sie können uns die gerne noch einmal schriftlich zukommen lassen. Das wäre insofern hilfreich, als dass das Wortprotokoll immer ein bisschen dauert und wir schon demnächst Änderungsanträge oder Ähnliches besprechen. Insofern wären wir dankbar für schriftliche Stellungnahmen.

Es gibt einen schönen alten Spruch: Wenn du ein totes Pferd reitest, dann steig ab. Den Eindruck habe ich beim Thema Ordnungsrecht auch. Hier wird ein totes Pferd geritten. Zwei bundesweite Anwendungen in den vergangenen fünfzig Jahren, die erfolgreich rechtssicher umgesetzt werden konnten. Auch in Berlin wurde das Ordnungsrecht nie angewendet; auch Herr Dr. Kronthaler, der ja nicht dafür bekannt war, im Umgang mit Studierenden besonders zurückhaltend zu sein, hat in seinem Vorgehen an der HU Berlin als Vizepräsident das Strafrecht und das Hausrecht angewandt, aber nie das Ordnungsrecht, obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hätte. Wir können auch sonst keine Anwendungen feststellen. Dass dieses Ordnungsrecht wieder eingeführt werden soll, obwohl es erwiesenermaßen kein brauchbares Instrument ist, lässt sich, glaube ich, nur mit politischer Kommunikation erklären, aber nicht mit Auskennen im Hochschulrecht und Ähnlichem.

Das zeigt auch, wie unklar hier mit der Zielsetzung des Gesetzes umgegangen wird. Einerseits bekommen wir Aufrufe aus dem Bund, wo drinsteht: Wir brauchen jetzt eine wehrhafte Demokratie, und wir müssen endlich gegen extremistische Studierende vorgehen. – Damit wird das Ordnungsrecht begründet. Wir hören das auch aus Fraktionen dieses Hauses, insbesondere von der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion. Andererseits wird gesagt, dass das einzige Ziel des Gesetzes sei, Studierende vor Gewalt zu schützen und die Opfer von Gewalt zu schützen. Das sind aber unterschiedliche Dinge. Da muss man sich schon klar werden, welches Ziel man eigentlich mit dem Gesetz verfolgen will, weil so müsste man es auch stricken.

Die Unklarheiten bei der Zielsetzung zeigen sich dann auch in den Paragraphen. Das wurde hier von den Sachverständigen gerade sehr schön herausgearbeitet. Beispielsweise hat die Anwendung von Hochschuleinrichtungen für Straftaten, auch schon die versuchte Anwendung, die ja geahndet werden soll, überhaupt nichts mit Opferschutz zu tun, sondern hier kann das illegale Runterziehen einer Netflix-Serie über Hochschulserver geahndet werden. Da sind wir weit weg von allen Zwecken dieses Gesetzes und werden Ordnungsausschüsse mit Dingen beschäftigen. Das wird einfach vollkommen absurd.

Ich bin auch sehr dankbar dafür, dass deutlich gemacht wurde, was eine Exmatrikulation für Studierende eigentlich bedeutet. Selbst Strafgefangene, die nach schweren Gewalttaten im Gefängnis sitzen, sollen weiter Studieren. Das dient der Resozialisierung und der Integration danach ins Arbeitsleben. Dass wir hier mit diesem Gesetz Studierende davon abhalten wollen, nach einer Bestrafung ihr Studium fortzusetzen, während es an anderen Stellen erwünscht ist, dass Strafgefangene studieren, ist so absurd, das kann man eigentlich überhaupt nicht mit den normalen Normen unseres Strafrechts begründen. Insofern: Wenn man ein totes Pferd reitet, sollte man einfach absteigen.

Ich will aber gerne noch Fragen stellen, und zwar insbesondere zunächst an Herrn Ziegler: Sie haben gesagt, dass Sie es für richtig halten, nach einer rechtskräftigen Verurteilung entsprechend auch eine Exmatrikulation vorzusehen, und zwar vor allem dann. Fänden Sie es richtig, dort eine Mindeststrafe vorzusehen? Im Beamtenrecht haben wir eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr, nachdem dann entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. Wäre es richtig, das mit dem Beamtenrecht gleichzustellen, oder haben Sie andere Vorstellungen?

An Frau Lawrenz von der LaKoF hätte ich die Frage – Sie haben das vorhin so nebenbei gesagt –: Sehen Sie eigentlich auch die Gefahr, dass – beispielsweise der Fall an der HU Berlin, wo Studierende sehr lange daran gearbeitet haben, den sexuellen Missbrauch, die sexuelle Nötigung, die dort stattgefunden haben, öffentlich zu machen, und sich in diesem langen Prozess auch sehr Repressionen ausgesetzt gesehen haben –, das Öffentlichmachen oder das Anprangern von sexuellen Missbrauch, von sexueller Nötigung durch dieses Gesetz deutlich erschwert werden könnte, weil die Hochschule einfach Instrumente in die Hand bekommt, um Whistleblower bloßzustellen oder eben mit Sanktionen zu bedrohen? Ist das an dieser Stelle eine Gefahr für die Aufklärung von sexuellem Missbrauch?

An Herrn Mehrens hätte ich eine ähnliche Frage. Studierende sind oft daran beteiligt, Missstände an einer Hochschule aufzudecken, dagegen zu protestieren, auch im hochschulischen Kontext politische Diskussionen zu führen. Können Sie noch einmal konkret sagen, welche Paragraphen in dem Gesetz dazu dienen könnten, genau dieses Aufdecken von Missständen an Hochschulen einzuschränken und damit auch den hochschulpolitischen Diskurs zu behindern?

An Frau Regulin hätte ich die Frage: In der Vergangenheit haben wir es oft erlebt, dass Hochschulen auch strafrechtlich und gerichtlich gegen Gewerkschafter vorgegangen sind, auch gegen studentische Gewerkschafter, und ihnen zum Teil die Weiterbeschäftigung untersagt haben und so weiter. Können Sie vielleicht noch einmal sagen, inwieweit auch möglicherweise das Organisieren von Streiks oder Arbeitskämpfen durch das Gesetz erschwert werden könnte und ob Sie da einen Zusammenhang sehen, gerade mit den unbestimmten Begriffen, die wir im Gesetz haben?

Abschließend an den Senat noch die Fragen, eine habe ich gerade schon erwähnt: Auch wenn der Opferschutz im Mittelpunkt stehen soll, haben Sie beispielsweise die unbestimmten Rechtsbegriffe weitgehend im Gesetz stehen. So etwas wie: ein Klima erzeugt, dass Einschüchterung nach sich zieht. – Darauf hat Herr Prof. Ziegler auch hingewiesen: So etwas kann man im Rahmen eines Ordnungsausschusses gar nicht feststellen, wer ein Klima erzeugt, das Einschüchterungen irgendwie nach sich zieht. Wie soll so etwas konkret in einem Ordnungsausschuss besprochen und nachgewiesen werden? Wie weit sollen beispielsweise Straftaten gegen andere Hochschulangehörige, die gar nichts mit der Hochschule zu tun haben, geahndet werden? Das sieht das Gesetz ja vor. Beispiel: Im Moment könnte es so sein, dass ein FU-Studierender einer WG-Mitbewohnerin, die auch an der FU Berlin studiert, 200 Euro aus dem Portemonnaie klaut. Das könnte den Studienverlauf der Kommilitonin durchaus erheblich beeinträchtigen, und das wäre ein Fall für den Ordnungsausschuss. Der Hochschulbezug ist nicht gegeben, es muss auch nicht an der Hochschule stattfinden, aber es ist eindeutig eine vorsätzliche Straftat gegen ein anderes Hochschulmitglied. So ist das Gesetz derzeit gestrickt. Die Frage ist, wie ein Ordnungsausschuss so etwas nachweisen soll.

Die nächste Frage zum Gesetzentwurf an den Senat, der Passus, dass Hochschuleinrichtungen zu Straftaten verwendet werden können oder dass man sich das nur vornimmt, sie zu Straftaten zu verwenden. Das soll auch ordnungsrechtlich belangt werden. Das von mir eben erwähnte Beispiel, dass ein Studierender eine Netflix-Folge illegal kopiert aus dem Netz über einen Hochschulserver zieht, wäre eindeutig davon umfasst. Das ist aber keine Straftat gegen einen anderen Hochschulangehörigen, sondern eine Straftat gegen Dritte, nämlich gegen die Urheberrechtsinhaber dieser Netflix-Folge. Was hat das mit Opferschutz oder mit extremistischen Studierenden zu tun? Vielleicht können Sie noch einmal begründen, ob Sie das wirklich so aufrechterhalten wollen.

Zu guter Letzt: Ich glaube, wir haben hier überhaupt keine Eile. Das wurde schon mehrfach gesagt. Der Täter, der Lahav Shapira niedergeschlagen und schwer verletzt hat – wir alle haben diese Tat schon mehrfach sehr stark verurteilt –, ist sowieso nicht von dem Gesetz umfasst, sondern wir führen hier ein weitreichendes, repressives Ordnungsrecht ein, sollte dieser Gesetzentwurf so umgesetzt werden. Ich kann uns nur allen wünschen, dass wir uns dafür Zeit nehmen und dieses Gesetz, wenn es überhaupt kommt – wir sind dagegen, das sage ich auch gleich –, so gestrickt wird, dass es nicht das demokratische Klima an unseren Hochschulen beschädigt. – Danke schön!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Danke! – Jetzt ist Herr Grasse an der Reihe.

Adrian Grasse (CDU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielen Dank an die Anzuhörenden für Ihre Ausführungen, auch für kritische Anmerkungen, für die wir ja offen sind. Wir hören Ihnen in der Anhörung eben auch buchstäblich zu und machen das Ganze hier im Übrigen auch nicht im Hauruckverfahren, wie das in manchem Redebeitrag angeklungen ist, sondern wir machen es unter Mitwirkung aller Beteiligten. Das zeigt das breite Tableau an Anzuhörenden, das wir hier heute im Ausschuss eingeladen haben. Alle können ihre Meinung sagen, alles wird dann auch entsprechend verarbeitet. Insoweit nehme ich auch die Anregungen an. Ich kann das nur unterstützen, was Herr Schulze gesagt hat: Schicken Sie uns Ihre Ausführungen auch noch mal zu. Die werden wir gewichten und an der einen oder anderen Stelle sicherlich auch mit einfließen lassen.

Ich möchte für die CDU-Fraktion eingangs deutlich machen, dass uns die Entwicklungen an den Berliner Hochschulen mit großer Sorge erfüllen. Dass wir ausgerechnet in Berlin einen aufblühenden Antisemitismus erleben, hätte ich vor einiger Zeit nicht für möglich gehalten; im Übrigen nicht nur an den Hochschulen, sondern auch in der Kultur, wenn ich an die zurückliegende Berlinale denke. Wir haben hier ein gesamtgesellschaftliches Problem, das wir angehen müssen, auf das wir politisch reagieren müssen. Deswegen sind wir als Koalition, als CDU-Fraktion dem Senat sehr dankbar dafür, dass er in kürzester Zeit einen Gesetzentwurf erarbeitet hat, über den wir hier im Ausschuss heute beraten und am Donnerstag dann auch in der Plenarsitzung. Damit zeigt die Koalition ihre Entschlossenheit, auf die besorgniserregenden Entwicklungen in den zurückliegenden Monaten, die zunehmende Aggressivität und Gewaltvorfälle an den Berliner Hochschulen sehr schnell zu reagieren, die mit dem brutalen Angriff auf Lahav Shapira ihren traurigen Höhepunkt – oder eigentlich müsste man sagen: ihren traurigen Tiefpunkt – gefunden haben. Wir können ja nicht nichts machen; das kann ja nicht die Alternative sein. Es kann ja nicht Maßgabe sein nach all diesen Entwicklungen, wie das hier auch in manchem Debattenbeitrag durchklingt, dass wir einfach nichts machen. Sich jetzt allein darauf zu versteifen, dass wir hier weitere Maßnahmen in Programme reinstecken – das ist alles gut und schön, aber wir müssen auch anders reagieren, politisch reagieren. Das tun wir auch, indem wir das Ordnungsrecht im Berliner Hochschulgesetz wieder einführen.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sind nach derzeitiger Rechtslage in Berlin Exmatrikulationen aus Ordnungsgründen nicht möglich; Herr Dr. Kronthaler hatte ja in seinen Ausführungen bereits darauf hingewiesen. Bis zum Jahr 2021 gab es im Berliner Hochschulgesetz eine Regelung, die Exmatrikulationen bei Ordnungsverstößen als mögliches Mittel vorsah, wenn ein Student beispielsweise durch die Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Hochschulmitgliedern oder durch sexuelle Belästigung auffällig wird. Der Aspekt der sexuellen Belästigung trat aufgrund der Entwicklungen in den letzten Monaten in den Hintergrund, aber bleibt natürlich virulent. Deswegen bin ich Ihnen, Frau Lawrenz, von der Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten, für Ihre Ausführungen sehr dankbar und für Ihre Einordnung, dass Sie Betroffene von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt schützen wollen. Gleichwohl sehen Sie die Einführung des Ordnungsrechts kritisch, das habe ich auch vernommen, aber dass sozusagen unser politisches Leitmotiv hier auch der Schutzgedanke ist, wird man sicher nicht in Abrede stellen können.

Ich möchte, wie andere auch, noch einmal einen Blick zurück werfen, in das Jahr 2021. Es wird ja in der Diskussion über das Ordnungsrecht gerne der Eindruck vermittelt, dass bei der Novellierung des BerlHG damals das Ordnungsrecht nur aus Bereinigungsgründen gestrichen worden ist, weil die Rahmengesetzgebung des Bundes weggefallen sei und weil bei der Gele-

genheit, das BerlHG wegen anderer Gründe wie der Postdocs anzufassen – der anderen Großbaustelle, die hinterlassen worden ist –, das Gesetz ausgemistet wurde, um es auf den aktuellen Stand zu bringen, eben zu bereinigen. Hätte man das BerlHG mal so belassen, wie es war, wie es auch Staatssekretär Steffen Krach damals empfohlen hatte, wäre uns allen sehr viel erspart geblieben. Wir hätten das Ordnungsrecht nachjustieren können, aber wir hätten nicht als einziges Bundesland ohne Ordnungsrecht dagestanden.

Um es klarzustellen, weil es immer wieder gesagt wird: Es gibt keine Exmatrikulationen wegen Gesinnung. Es gibt kein politisches Ordnungsrecht, wie das hier in Ausführungen auch angeklungen ist. Die studentische Meinungsfreiheit wird nicht eingeschränkt. Das ist eine Schimäre, die in der Öffentlichkeit in den letzten Wochen aufgebaut wird, aber ein Trugbild bleibt. Ich wundere mich sehr über die Vehemenz und die Unterstellung, der Willkür der Hochschulleitungen ausgesetzt zu sein. Das widerspricht doch jeglicher Realität an den Berliner Hochschulen! Unterstellen Sie Herrn Ziegler und anderen, dass er hier Leute aus politischen Motivationen oder aus Gesinnung exmatrikulieren will? – Ich glaube, wir sollten die Dinge sachlich angehen und richtig einordnen, und deswegen sollten wir hier keine Fantasiegebilde aufbauen. Es war ein Fehler, das Ordnungsrecht abzuschaffen. Damit ist Schaden entstanden, als es abgeschafft worden ist, und wir schließen eine Lücke, die seit der Abschaffung des Ordnungsrechts offenkundig klafft.

Als CDU-Fraktion sehen wir, wenn wir ins Detail gehen, die Schaffung des Ordnungsgremiums kritisch. Ich habe die Sorge, dass in einem neuen Gremium, bei dem sich ja unmittelbar die Frage nach der Besetzung stellt, dringend notwendige Entscheidungen verzögert werden könnten. Aus meiner Sicht braucht es kein zusätzliches Gremium, sondern die Entscheidung sollte die Hochschulleitung selbst treffen und nicht an ein anderes Gremium delegieren. Daher zum Ordnungsgremium folgende Fragen an Herrn Dr. Kronthaler: Spricht aus Ihrer Sicht juristisch etwas dagegen, die Entscheidung nicht von einem Ordnungsgremium treffen zu lassen? Können Sie den bürokratischen und organisatorischen Mehraufwand, der mit der Einberufung und Entscheidungsherbeiführung durch ein Ordnungsgremium verbunden wäre, näher skizzieren? Und: Wäre es nach der zunehmenden Detailsteuerung der Berliner Hochschulen in den zurückliegenden Jahren nicht an der Zeit, den Hochschulpräsidien wieder mehr Autonomie zu geben und damit auch das Vertrauen in die Kompetenz und den Willen, im Sinne aller Hochschulbeschäftigten zu handeln und auch weiter zu entscheiden? – Vielen Dank!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Danke! – Dann ist jetzt Frau Neugebauer an der Reihe.

Laura Neugebauer (GRÜNE): Vielen Dank! – Vielen Dank auch für die Ausführungen! Ich kann mich bei vielen Fragen, die der Kollege Schulze gestellt hat, anschließen. Ich würde aber auch noch einmal Fragen zum Verfahren stellen, und zwar würde ich dezidiert die Senatsverwaltung fragen: Wie lang war das Anhörungsverfahren im Vergleich zu anderen Anhörungsverfahren zum BerlHG in der Vergangenheit? Wurden dieselben Vertretungsgruppen beteiligt wie in der Vergangenheit bei Anhörungsverfahren zum BerlHG? Und, daran anschließend: War es auch entsprechend gleich umfangreich? Wurde mit berücksichtigt, dass die Rückmeldungen, ich glaube, in der vorlesungsfreien Zeit Ende des Wintersemesters gegeben werden sollten und dass dort deswegen bestimmte Vertretungsgruppen gar nicht konzentriert am Arbeiten an den Hochschulen waren, weil es sich eben um die vorlesungsfreie Zeit handelte? Wie wurde in der Vergangenheit mit Anhörungsverfahren während der vorlesungsfreien Zeit

umgegangen, und wie hat sich dieses Anhörungsverfahren an der Stelle unterschieden von Anhörungsverfahren in der Vergangenheit? Und deswegen: Wie ausführlich hat dort die Beteiligung an diesem Gesetzesentwurf wirklich von allen Gruppen an den Hochschulen stattgefunden? War es möglich, in dem Rahmen, während der vorlesungsfreien Zeit an den vier Tagen, in denen es nötig war, dort diese Stellungnahme abzugeben, zum Beispiel den Akademischen Senat einzubinden, oder ist es dann lediglich unter Hochdruck von einzelnen Beteiligten möglich gewesen?

Das frage ich so dezidiert, weil ich finde, es ist etwas anderes, wenn wir ein Anhörungsverfahren hier im Ausschuss machen und dann im Rahmen des Parlaments noch Änderungen eingebracht werden, im Vergleich zu dem regulären Anhörungsverfahren innerhalb der Verwaltung, wo ja auch die Initiativen und Verbände in der Verbandsanhörung eigentlich mit einbezogen werden müssen. Deswegen hier noch einmal die dezidierte Frage: War das überhaupt realistisch möglich?

Dann finde ich es sehr interessant, dass der Kollege Grasse sagt, es soll nicht politisch exmatrikuliert werden, und das war ja nie die Intention, derweil sich die CDU öffentlich auf X und anderen Kanälen damit hervortut, dass eine Exmatrikulation „bei Straftaten und Extremismus“ – der wohlgerneht nicht so in diesem Gesetzesentwurf drinsteht – jetzt dank der CDU wieder möglich sein wird. Der Extremismusbegriff ist ja ein sehr weit gefasster Begriff. Er kann sehr flexibel ausgelegt werden und bezieht sich eben nicht immer nur auf menschenverachtende Haltungen und kann dahingehend auch instrumentalisiert werden. Vielleicht ist das auch mit ein Grund, warum diese Debatte jetzt so angeheizt geführt wird: weil sie eben in der Kommunikation der Koalitionsfraktionen so angeheizt wurde.

Dann meine Frage auch noch mal anschließend an die Fragen, die der Kollege Schulze bezüglich der Straftatbestände gestellt hat, weil es ja hier generell um Straftaten geht und nicht um gewaltbezogene Straftaten oder irgendwas, wo tatsächlich die körperliche Unversehrtheit oder Ähnliches betroffen ist; es wurden schon Beispiele aufgeführt, die ja doch recht groß und greifbar sind, aber ich frage mich: Wo fängt das an der niedrigsten Ebene an? Vielleicht haben die Anzuhörenden dazu auch noch mal ein Beispiel oder einen Einblick darauf. Ist es denn eine Straftat, wenn ich einen Sticker auf die Unitoilette klebe? Ist es eine Straftat, wenn jemand eine lustige Nachricht auf die Unitoilette schreibt oder auf irgendeine Sitzbank, wie wir sie alle, glaube ich, aus unserer Hochschulzeit kennen? Hier steht ja auch nicht, dass es eine verurteilte Straftat sein muss, sondern es muss eine strafbare Handlung sein. Was ist da der Unterschied zwischen einer strafbaren Handlung und einer verurteilten Straftat? Ich bin selbst keine Juristin, aber vielleicht haben Sie da ja mehr Ahnung als ich, auch wenn Sie es vielleicht auch nicht sind.

Dann würde mich interessieren, vor allem an Frau Lawrenz und an Herrn Mehrens: Sie haben viel von Betroffenen- und Opferschutz geredet. Was wären für Sie Maßnahmen oder Art und Weisen, wie man diesen wirklich stärken könnte? Sie haben jetzt gesagt, Sie sehen das in diesem Ordnungsrechtparagrafen nicht ausreichend getan oder er erfüllt diesen Zweck nicht. Was wären aus Ihrer Perspektive Maßnahmen, die dort ergriffen werden müssen, oder Alternativen, mit denen man das tatsächlich effizient tun könnte?

Dann an Herrn Prof. Ziegler: Wollen denn die Hochschulleitungen das alleine entscheiden, ob jemand exmatrikuliert wird oder nicht? –, denn das war jetzt der Vorschlag der CDU, dass das

gar nicht über ein Gremium gehen soll. Ist das eine Verantwortung, die die Hochschulleitungen tragen wollen und für die sie dann vielleicht auch am Ende haftbar gemacht werden können? Was sind die rechtlichen Konsequenzen, die Hochschulen tragen, wenn sie nicht rechtsgemäß und rechtssicher exmatrikulieren?

Und dann an alle Anzuhörenden noch einmal die Frage: Sehen Sie mit dem momentanen Ordnungsrechtsvorschlag der Senatsverwaltung, dass eine rechtssichere Handhabung des Ordnungsrechts überhaupt möglich ist – oder dass wir hier dann wahrscheinlich mehrfach immer wieder Verfahren vorliegen haben, die neu beschieden werden müssen?

Ich würde es dabei erst mal belassen. Ich finde dieses komplette Verfahren, wie wir sehr schnell unter hohem Druck und auch mit massiven Äußerungen von Senatsmitgliedern, die nicht zwingend zuständig sind für den Bereich Wissenschaft und Forschung, zu diesem sehr schnell gestrickten Ordnungsrecht gekommen sind, schwierig. Ich wünschte, man hätte da vielleicht der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung die Federführung gelassen, wie man mit solchen Fällen umgeht, und hätte das nicht sozusagen von außen bestimmt und hätte dem Senat vielleicht auch das Vertrauen gegeben, das zu machen, aber das war anscheinend an der Stelle nicht da. Ich fände es gut, wenn wir uns abseits vom Ordnungsrecht darüber austauschen würden, wie wir tatsächlich Betroffenen Gruppen von menschenverachtender Gewalt und Übergriffen schützen und wie wir wirklich Prävention betreiben; also nicht erst eingreifen, wenn ein Fall oder eine Straftat vorliegt, sondern schon vorher präventiv dafür sorgen, dass diese gar nicht erst begangen werden. Das von meiner Seite dazu. Vielleicht können wir diese Diskussion wirklich mal ein bisschen abkühlen, aber da gehört eben auch dazu, dass man nicht sagt: Wir exmatrikulieren jetzt wegen Extremismus –, denn das ist, um ehrlich zu sein, auch gar nicht das, was Sie hier vorgelegt haben.

Vorsitzende Franziska Brychcy: Danke! – Als Letzter ist Herr Trefzer an der Reihe.

Martin Trefzer (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielen Dank auch an die Anzuhörenden! Ich wollte eine allgemeine Bemerkung zum Thema Antisemitismus und Hochschulrecht vorausschicken, weil immer wieder gesagt wird: Das Hochschulrecht, die Wiedereinführung des Ordnungsrechts bringt an der Stelle gar nichts. Wir können antisemitische Einstellungen an den Universitäten mit der Wiedereinführung des Ordnungsrechts nicht eindämmen. – Es ist doch vollkommen klar, dass die Wiedereinführung des Ordnungsrechts kein Allheilmittel gegen Antisemitismus an den Hochschulen ist. Es ist eine mögliche Ergänzung unseres Tableaus, es ist ein weiterer Pfeil im Köcher. Wir müssen einfach ernst nehmen, was uns in der Anhörung hier vor wenigen Wochen von den Experten zu diesem Thema gesagt wurde, dass beispielsweise Herr Salzborn gesagt hat, es gibt eben ganz krasse und hartnäckige Fälle von Antisemitismus, bei denen man eben auch zu drastischeren Maßnahmen bis hin zur Exmatrikulation schreiten muss. Ich sehe da durchaus auch, auch wenn das nicht immer so gesehen wird, eine präventive Funktion des Ordnungsrechts. Natürlich wirkt das dann auch in den universitären Bereich hinein, und jeder, der sich wiederholt und massiv in dieser Weise betätigt und auch Gewalt androht, muss sich dann darüber im Klaren sein, dass er die Hochschule verlassen muss.

Ich habe jetzt noch ein paar Fragen insbesondere zur Vorlage, zur Novelle des Senats. Der Senat hat sich ja relativ eng am geltenden Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen angelehnt, § 51a Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen. In der Novelle des Senats sind teilweise

wörtliche Übernahmen enthalten. Ein entscheidender Punkt aus unserer Sicht fehlt allerdings. Da heißt es in der nordrhein-westfälischen Rechtslage: Ein Student begeht in Nordrhein-Westfalen einen Ordnungsverstoß, wenn er – Zitat –

„durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts ... den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht“,

und genau diesen Teil vermisse ich ein Stück weit in der jetzigen Novelle. Das wurde nicht mit übernommen. Es fällt ein bisschen auf, dass die Punkte 1, 2, 4 und 5 in diesem § 16 Absatz 1 immer auf einen konkreten Schaden abzielen, den ein konkretes Mitglied der Hochschule erleidet, und dass eben der Hochschulbetrieb oder die Störung des Hochschulbetriebs allgemein nicht ins Auge gefasst wird. Die individuellen Rechte der Hochschulmitglieder würden also gestärkt, wenn man das so sagen darf, nicht aber die Hochschule als Institution. Da würde ich die Frage konkret an Herrn Kronthaler stellen: Teilen Sie diese Einschätzung, dass das Fehlen einer Bestimmung zu allgemeinen Beeinträchtigungen des Hochschulbetriebs einen Mangel in dem vorliegenden Gesetzentwurf darstellt, oder betrachten Sie diese Weiterentwicklung, wenn man so will, des Hochschulrechts als einen positiven Punkt?

Dann kommen wir natürlich zu den Unklarheiten in der Bestimmung der Punkte 3 und 5, die von meinen Vorrednern schon angesprochen worden sind. – Herr Ziegler! Sie haben das zu dem Punkt 5 in Absatz 1 angesprochen, Herr Schulze auch. – Da gibt es eine Formulierung, die scheint auf die Hochschule als solches abzu zielen, wenn es dort unter Punkt 3 in Absatz 1 heißt, dass derjenige auch mit Strafen rechnen muss, der

„Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht“,

und da hat Herr Schulze ganz zu Recht gefragt: Was heißt das eigentlich? Wenn ich eine Netflix-Serie über den Server der Uni herunterlade? – Der Senat hat da offensichtlich andere Vorstellungen. Er schreibt in der Erläuterung, dass damit extremistische und terroristische Bedrohungen – man höre und staune! – gemeint sind. Da wundert man sich schon ein bisschen, denn wenn Terroristen jetzt über das Strafrecht hinweggehen und terroristische Aktivitäten planen, dann wird sie sicherlich nicht eine Formulierung im Hochschulrecht zusätzlich davon abhalten. Und was meinen Sie denn mit „Extremismus“? Extremismus wäre ja eine Einstellung, die aber nicht inkriminiert sein kann. In Ihrer Erläuterung sprechen Sie von extremistischen Einstellungen. Dann frage ich mich natürlich: Wie soll das dingfest gemacht werden, woran wollen Sie das festmachen? Oder haben Sie etwaige Erfahrungen aus den entsprechenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen mitgenommen, die Sie in dieser Richtung bestärkt haben? Das würde mich interessieren.

Bei dem Punkt 3, aber auch bei dem Punkt 5 in der Novelle des Senats zu Absatz 1 sind ja die Regelungen aus Nordrhein-Westfalen übernommen worden, und das sind sehr schwammige Formulierungen, auch bei der Betroffenheit in Punkt 5. Da wird von der Würdeverletzung des einzelnen Studenten gesprochen, von Einschüchterung, Erniedrigung, Entwürdigung und solchen Dingen. Da fragt man sich natürlich: Wer beurteilt das? Wer stellt das dann objektiv

fest, ob dieser Sachverhalt gegeben ist oder ob er eben noch nicht gegeben ist? Das scheint mir sehr schwer anwendbar zu sein. Deswegen finde ich eigentlich den Vorschlag von Herrn Dr. Kronthaler nachvollziehbar, dass man nicht einen Ordnungsausschuss mit diesen Fragen belastet, sondern tatsächlich, wie das bei vielen Ordnungsverfahren gang und gäbe ist, da das Präsidium in der Verantwortung ist, im Fahrersitz sein sollte, um hier die entsprechenden Maßnahmen auszusprechen. Natürlich gibt es dann ein rechtsstaatliches Verfahren, das sich dem anschließen kann, wo dem dann widersprochen werden kann.

Ich finde es auch sehr sinnvoll, Herr Kronthaler, was Sie zu § 16 Absatz 1 vorgeschlagen haben; dass hier der Bezug zur Hochschule ausdrücklich genannt werden soll. Das macht Sinn, wenn man darüber nachdenkt, und auch die Ergänzung von „Aufforderung zur Gewalt“ durch die Formulierung „oder eine andere strafatbestandliche Handlung“ macht meines Erachtens durchaus Sinn.

Vielleicht noch einmal zu unserer Novelle oder zu unserem Gesetzentwurf, den wir vorgelegt haben. Um das noch einmal klar zu machen: Wir orientieren uns hier an der Novelle, an dem Entwurf des rot-rot-grünen Senats von 2021. Wir schlagen nicht vor, das geltende Recht von 2021 wieder in Kraft zu setzen, sondern wir orientieren uns an dem, was damals Staatssekretär Krach und Wissenschaftssenator Müller vorgeschlagen haben. Da waren ein paar wegweisende Formulierungen, die einfach neu sind, gar nicht in der geltenden Regelung enthalten, beispielsweise, was gerade die Androhung von Gewalt anbelangt oder auch die Störung des Hochschulfriedens. Das sind Formulierungen, die wir aus der damaligen rot-rot-grünen Senatsvorlage übernommen haben, die unseres Erachtens durchaus Sinn gehabt haben, die ja auch offensichtlich von der SPD lange Zeit noch für richtig gehalten wurden und dann damals auf den letzten Metern abgeräumt wurden. Es ist keine Schande, wenn man eingesteht, dass man einen Fehler gemacht hat, und ich glaube, es ist ja auch ein allgemeines Nachdenken über die Entwicklungen, die es seither gab. Wir glauben, dass mit dem Vorschlag, den wir gemacht haben, den aktuellen Erfordernissen besser Rechnung getragen wird als mit dem Vorschlag des Senats. – Vielen Dank!

Vorsitzende Franziska Brychcy: So, dann kommen wir jetzt in die Antwortrunde. Der Senat hat sich zuerst gemeldet, und dann würden wir wieder in alphabetischer Reihenfolge vorgehen; damit Sie sich schon mal vorbereiten können. – Frau Dr. Czyborra, Sie haben das Wort!

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Vielen Dank an die Anzuhörenden! Es war alles sehr interessant, und natürlich auch die Fragen der Abgeordneten. Zunächst zur Zeitschiene: Ja, natürlich, es bestand aufgrund der Situation, aufgrund unter anderem des gewalttätigen Übergriffs auf den Studierenden der FU Berlin Handlungsdruck. Das ist völlig klar. Wir haben das dann sehr kurz und knackig diskutiert und diesen Vorschlag hier vorgelegt. Ich glaube, dass die weitere Debatte hier im parlamentarischen Verfahren sehr gut aufgehoben ist. Ich habe vollstes Vertrauen in das Parlament, dass es das, was wir vorgelegt haben, auch noch mal entscheidend verbessern kann und sich dafür die gebotene Zeit nimmt.

Interessant finde ich die Einschränkung des Bezugs der Hochschule zum Beispiel in Bezug auf – nehmen wir eine Vergewaltigung, die außerhalb der Hochschule stattfindet. Wir wollen ja gerade genau diesen sicheren Rahmen schaffen, sodass ein Opfer von zum Beispiel einer solchen Gewalttat, auch wenn sie außerhalb des Hochschulraums stattgefunden hat, dann im

Hochschulraum nach Möglichkeit geschützt werden kann. Den Bezug zur Hochschule haben wir jetzt hier nicht drin, auch in gewisser Weise mit Absicht nicht drin. Ich verstehe, dass für das Handeln der Hochschule so ein Bezug juristisch wahrscheinlich rechtssicher wünschenswert ist, frage mich aber trotzdem, ob das nicht einem Kernanliegen dieses Gesetzentwurfs doch zuwiderläuft.

Vielleicht ein paar Anmerkungen unter der Überschrift „Jura ist besser als sein Ruf“, wenn ich das mal so flapsig formulieren darf. So etwas wie der Gewaltbegriff ist schon definiert, also da gibt es eine juristische Definition von Gewalt, eben durch Zwang, Entfaltung von Kraft oder sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen und so weiter. Also das ist jetzt nicht „Ich habe mal jemanden angerempelt“ oder so, sondern es gibt hier schon juristisch klare Definitionen von so einem Begriff. Das Gleiche gilt auch für einige andere Begriffe, die hier ein bisschen infrage gestellt wurden. Natürlich kann eine Straftat nicht meinen, jemand hat hier einem anderen 5 Euro geklaut und wird dafür exmatrikuliert. Das würde auch komplett der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

Und was die ansonsten hier nachgefragten Formulierungen angeht: Auch in § 16 Absatz 1 Satz 2 heißt es, dass die Straftat

„nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds“

zur Folge haben muss, das heißt, eine massive Beeinträchtigung. Genau das Gleiche gilt auch hinten. Das sind Formulierungen, die auch dem LADG entsprechen und uns auch von der Senatsverwaltung für Antidiskriminierung hier noch einmal nahegelegt wurden. Das

„von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnete Umfeld“,

das dort „geschaffen wird“, das heißt eben, dass diese Beeinträchtigung massiv ist – ob das jetzt ein Opfer queerfeindlicher Gewalt oder von Queerfeindlichkeit in einem Seminar ist, das natürlich nachhaltig beeinträchtigt ist zum Beispiel in der Wahrnehmung seines Studiums; aber betroffen können ja hier auch Mitarbeitende sein. Das ist schon juristisch eigentlich klar und auch eingeführtes, anerkanntes Recht und Formulierungen, mit denen juristisch sauber gearbeitet werden kann.

In Bezug auf die Frage von Herrn Trefzer, Störung des Hochschulbetriebs: Ja, genau, das haben wir rausgenommen, weil genau das eben nicht unser Anliegen ist, dass hier das Ordnungsrecht gegen Studierende verwendet werden kann, die zum Beispiel im Rahmen einer Protestaktion eine Vorlesung stören oder andere Formen studentischen Protests ausüben, die wir seit Jahrzehnten aus dem Hochschulraum kennen, an denen viele von uns, die hier politisch unterwegs waren, in vielfältiger Form selbst teilgenommen haben. Wir wollen, dass solche Formen der politischen Auseinandersetzung und Demonstrationen auch weiterhin möglich sind.

Was die Frage nach diesem Punkt 3,

„Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht“,

angeht: Wir hatten hier ursprünglich „terroristisch“ drin; da hatte die Justizverwaltung etwas gegen diese Formulierung. Es ist aber in der Begründung eindeutig geklärt, was hier gemeint ist. Auch der Extremismusbegriff ist nicht so dehnbar, wie es hier dargestellt wird, sondern da gibt es auch eine ganz klare Definition, dass es sich bei Extremismus natürlich um etwas handelt, was außerhalb unseres Grundgesetzes steht und die Grundlagen unseres Staatswesens und das Grundgesetz infrage stellt und angreift. Auch da gibt es Definitionen. Ich kann allerdings von unserer Seite aus auch ohne diesen Satz gut leben, weil es tatsächlich das Kernanliegen dieser Gesetzesvorlage ist, Menschen vor Gewalt zu schützen. Also wie gesagt, bei der Frage: Hat da jemand ein Portemonnaie geklaut? – und so weiter, ist, glaube ich, dieser Gesetzentwurf ganz eindeutig in seiner juristischen Qualität und auch in der Begründung noch mal deutlich ausdifferenziert, dass es hier selbstverständlich nicht darum geht, Bagatelldelikte mit einer Exmatrikulation zu belegen. Das würde unser Rechtssystem auch niemals zulassen und durchlassen.

Wir sind der Auffassung, dass man das förmliche Verfahren braucht, weil wir sonst zu keinen rechtssicheren Entscheidungen kommen. Dass das aufwendig ist und auch zeitaufwendig und für die Hochschulen ein Kraftakt, insbesondere, wenn man etwas so tief in Grundrechte Eingreifendes vornimmt wie eine Exmatrikulation, ist klar, und alleine das ist meines Erachtens auch ein guter Garant dafür, dass hier Missbrauch im Bagatellfall oder aus politischer Missliebigkeit oder Ähnlichem nicht stattfinden kann. Deswegen sind wir der Auffassung, dass hier tatsächlich die Latte für die Anwendung des Ordnungsrechts hoch gehängt werden muss, aber auch das mag das Parlament anders beurteilen. Wir sind der Auffassung, dass wirklich gerade die Exmatrikulation etwas ist, was schon sehr hohen Anforderungen unterliegt, sonst würden die Gerichte sie ja auch tatsächlich wieder zurücknehmen.

Ausspruch einer Rüge oder Ausschluss von Benutzung von bestimmten Einrichtungen: Das sind geringer eingreifende Maßnahmen, die zum Schutz von Hochschulangehörigen vor Gewalt sicherlich im Zweifelsfall deutlich geringere Eingriffe darstellen und vielleicht auch weniger aufwendig begründet werden müssen. – Der Staatssekretär würde gerne ergänzen, wenn er darf.

Staatssekretär Dr. Henry Marx (SenWGP): Vielen Dank! – Ich würde gern vier Punkte ergänzen. Zunächst einmal muss ich sagen, dass ich die Ängste, die geäußert werden, dass dieser Gesetzentwurf auch missbraucht werden könnte, um Stimmen an den Universitäten herauszudrängen, zu blockieren, zu erschweren, aufgrund von vielen Äußerungen in den Medien, aber auch teilweise im Ausschuss, erst mal nachvollziehen kann. Ich möchte aber zweitens der Abgeordneten Neugebauer beipflichten, dass dieser Entwurf genau das nicht tut. Ich würde drittens alle Stellungnahmen bitten, dass sie ihre Ängste am Text festmachen. Das würde auch im parlamentarischen Verfahren helfen, genau diese Formulierung so umzuändern, dass wir zu einem gemeinsamen Ziel kommen, hinter dem wir uns alle, glaube ich, versammeln können: dass wir ein Ordnungsrecht haben, das auf Opferschutz abzielt und eben nicht auf Repression von unliebsamen und vielleicht auch teilweise äußerst schwierigen Meinungen. Wenn Sie sagen, Sie sehen das darin, dann respektieren wir Ihre Meinung. Ich würde Sie einfach bitten, das an Textstellen konkret festzumachen. Das würde den Parlamentarierinnen und Parlamentariern hier im Raum sicherlich helfen, diesen Entwurf – und ein erster Entwurf ist nie perfekt – noch mal zu verbessern.

Eine letzte Anmerkung: Herr Schulze! Sie haben vollkommen recht, dass wir immer den Gedanken der Resozialisierung auch bei strafbewehrten Handlungen haben. Ich möchte aber dazu sagen, dass ich hierin keinen Widerspruch zu erkennen vermag, denn auch das lässt sich mit dem Opferschutz sehr gut und sehr wohl in Einklang bringen. Auch jemand, der sich Gewalttaten gegen eine andere Person hat zuschulden kommen lassen und dafür verurteilt worden ist, kann auch nach diesem Entwurf, wie er ist, sein Studium nach einer Exmatrikulation an einer anderen Universität, einer anderen Hochschule fortführen, selbst an der gleichen Hochschule, nur mit zeitlichem Unterschied, damit eben dem Opfer die Möglichkeit gegeben wird, das Studium in Ruhe, unbehelligt von seinem oder ihrem Täter, zu Ende zu führen. Bezüglich des Gedankens der Resozialisierung, den ich absolut teile und auch genauso wie Sie verteidigen würde, sehe ich hier eigentlich gar nichts, was dem grundsätzlich widerspricht. Grundsätzlich haben wir immer Abwägungen mit dem Opferschutz zu treffen.

Vielleicht erlauben Sie noch eine letzte Bemerkung: Viele von Ihnen haben kritisiert, dass das sowieso nicht wirklich dazu führen könne; dass das alles vielleicht zu stumpf wäre oder nicht. Ich glaube, das zu erreichen, was wir gemeinsam erreichen wollen, einen wirklich sinnhaften und funktionsfähigen Opferschutz, ist schwierig. Das ist äußerst diffizil, das ist es aber grundsätzlich und immer, und auch sonst würden wir das ja nicht als Argument gelten lassen, es nicht wenigstens zu probieren. Von daher noch einmal meine Bitte: Helfen Sie uns mit Aufforderungen konkret am Text, diesen Entwurf besser zu machen, damit wir zu diesem gemeinsamen Ziel gemeinsam gelangen können. – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Danke! – Dann wäre jetzt Herr Dr. Kronthaler an der Reihe.

Dr. Ludwig Kronthaler (Rechtsanwalt) [zugeschaltet]: Vielen Dank! – Ich arbeite mich gewissermaßen von hinten nach vorne durch und greife die Frage von Herrn Trefzer auf: Worum geht es hier eigentlich mit diesem Entwurf für das Ordnungsrecht? – Ich glaube, da muss man immer ein bisschen unterscheiden zwischen dem erklärten Regelungsziel und dem Anlass dieser Gesetzesinitiative. Das erklärte Regelungsziel – und das wäre auch die Antwort auf die Frage von Herrn Schulze: Worauf zielt das überhaupt ab? – steht eigentlich im Deckblatt zu diesem Gesetzentwurf, bei „Problem“, Absatz 2 Satz 2. Da steht nämlich:

„Zur Gewährleistung eines geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetriebs sowie zum Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen werden abgestufte Ordnungsmaßnahmen etabliert, die je nach Art und Schwere ... verhängt werden können.“

Es geht also natürlich um den geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb, und unter den geordneten Studienbetrieb lässt sich dann auch all das subsummieren. Im Übrigen sind durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte solche Maßnahmen immer dann gewissermaßen für rechtmäßig befunden worden, wenn es um den Schutz des geordneten Hochschulbetriebs gegangen ist. Natürlich, man kann die Hochschule nicht betreiben in einem Klima, in dem Gewalt ausgeübt werden kann und die Hochschule nichts dagegen unternehmen kann.

Dann – wieder rückwärts durchgearbeitet – die Frage von Herrn Grasse: Spricht etwas dagegen, dass Ordnungsmaßnahmen hier nicht durch einen Ordnungsausschuss verhängt werden? – Nein, da spricht juristisch überhaupt nichts dagegen, ganz im Gegenteil: Das ist eigentlich der Regelfall, dass Ordnungsmaßnahmen durch Verwaltungen verhängt werden und nicht in einem Verfahren, in dem Gremien beteiligt sind. Dieser Ordnungsausschuss, wie er hier vorgesehen ist, ist ja im Übrigen auch kein internes Gericht, wie hier mal fälschlich zum Ausdruck gekommen ist. Man muss hier also kein Gremium einschalten für ein solches Verfahren, und wenn ich jetzt Maßnahmen gegen Studierende nach Ordnungsrecht und Maßnahmen gegen Beschäftigte oder Beamte mal vergleichen würde, die entsprechendes Verhalten an den Tag legen würden, da bräuchte man selbst für Disziplinarmaßnahmen im Beamtenrecht keinen Ordnungsausschuss. Da wird ein Untersuchungsführer eingesetzt, und natürlich wird ein förmliches Verfahren eingeführt. Natürlich schaffen es die Hochschulen auch, solche förmlichen Verfahren durchzuführen, und man braucht keinen Ordnungsausschuss. Das würde ja tatsächlich nur noch zusätzlichen organisatorischen Aufwand verursachen, wozu Frau Regulin schon gesagt hat: Es ist ja gar nicht so klar, ob dieser Ordnungsausschuss nicht irgendwie doch über das Landesbeamtengesetz anders besetzt werden müsste. – Das ist alles nicht notwendig. Die Frage von Frau Neugebauer, ob die Hochschulleitungen das entscheiden wollen, halte ich für ziemlich verfehlt, denn wenn man in der Verantwortung ist, dann muss man die Verantwortung auch übernehmen und Entscheidungen herbeiführen und treffen. Und, Herr Grasse: Ich glaube, lieber wäre den Präsidien der Berliner Hochschulen, wenn sie in anderen Bereichen mehr Kompetenzen bekämen, aber dass natürlich die Verantwortung dann mit der Kompetenz verbunden ist, ist für mich auch ganz klar.

Nächster Punkt, der kam jetzt mehrfach. Da finde ich es bemerkenswert, dass aus dem Umstand, dass bislang wenige Fälle von Exmatrikulationen bekannt geworden sind, der Schluss gezogen wird, es sei ein totes Pferd. Wenn der Strafgesetzgeber beispielsweise einen Straftatbestand einführt, dann will er ja nicht erreichen, dass möglichst viele Straftaten begangen werden, die bestraft werden, sondern genau das Gegenteil. Deswegen ist klar, dass Ziel von Straftatbeständen, aber auch Ziel von Ordnungsrecht dann ist, dass General- und Spezialprävention eintritt, also präventive Wirkung; dass solche Handlungen nicht stattfinden und diese unterbleiben. Deswegen finde ich es eigentlich eher schön, dass bundesweit nur zwei Fälle von Exmatrikulationen bekannt geworden sind. Abgesehen davon reden wir bei Ordnungsmaßnahmen ja nicht nur von Exmatrikulation; das ist am Ende die Ultima Ratio. Es gibt fünf Stufen von Ordnungsmaßnahmen, die man bitte auch immer im Auge behalten sollte.

Zum Gewaltbegriff hat Frau Czyborra schon etwas gesagt; der ist selbstverständlich definiert.

Dann gab es noch die Frage aus der Diskussion, ob nicht § 16 Absatz 1 Nummer 2 ausreichen würde: „wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat ... rechtskräftig verurteilt ... ist“, nur weil es vielleicht länger dauert. – Na ja, also ich habe es in Berlin erlebt, dass Strafverfahren viele Jahre gedauert haben, während die Handlungsmöglichkeiten durch die Hochschulen, glaube ich, deutlich schneller gewesen wären, wenn man diese Nummer 1 dann dagegensetzt. Es gibt ja aber auch die Varianten, dass überhaupt keine rechtskräftige Verurteilung stattfinden kann, weil jemand beispielsweise einen persönlichen Strafausschließungsgrund hat, also Immunität genießt, oder nicht schuldig war zum Zeitpunkt der Strafbegehung, weil er zum Beispiel betrunken war, aber der Straftatbestand der Volltrunkenheit den Bezug zur Hochschule vielleicht nicht richtig herstellt. Von daher denke ich, dass dieses Nebeneinander der Ordnungswidrigkeitstatbestände Nummer 1 und 2 schon seine Berechtigung hat. – Vielen Dank!

Vorsitzende Franziska Brychey: Vielen Dank! – Dann setzen wir mit Frau Lawrenz fort.

Nina Lawrenz (LaKoF): Vielen Dank an Sie alle für die vielen Fragen! Ich begrüße es und freue mich, dass die meisten demokratischen Fraktionen noch mal in den Fokus rücken, dass das politische Leitmotiv dieses neuen Gesetzes eigentlich der Schutzgedanke ist. Gleichzeitig kann ich nur noch mal wiederholen, dass er aus unserer Sicht an vielen Stellen hier eben nicht im Fokus steht; unter anderem die Frage, die auch Frau Neugebauer legitim gestellt hat, was eine Hörsaalbesetzung mit dem Opferschutz zu tun hat. Wie ich es auch schon vorher in der Stellungnahme geäußert habe: Absatz 1 Nummer 3, die „Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt“ – aus unserer Sicht ist der Opferschutz dort nicht zu erkennen.

Wir möchten gleichzeitig auch den Punkt betonen, den Frau Czyborra gerade genannt hat, den Bezug zur Hochschule. Es ist für uns von enormer Wichtigkeit, genau bei dieser auch bisher schon immer wieder betonten Grauzone, welcher sexualisierte Übergriff dann tatsächlich auch zur Hochschule gezählt wird, Klarheit zu schaffen und eben nicht durch eine neue Regelung noch stärker einzuschränken, sodass die Personen, die eine Vergewaltigung erlebt haben, jetzt auch noch einen Bezug zur Hochschule herstellen müssten. Da wünschen wir uns wirklich, dass es dort im neuen Gesetz die Möglichkeit gibt, dass Personen, die eine solche sexualisierte Übergrifflichkeit erlebt haben, nicht weiterhin mit den Straftätern in einem Seminar sitzen müssen, an der Hochschule sitzen müssen; hier aber auch noch mal der Punkt, auch die Frage: Wie können wir da stärker schützen? – Die von uns geforderte Verlängerung des Hausverbots ist hier ein wichtiges Mittel, einfach weil wir wissen: Die Fälle dauern lange, es dauert lange, bis Personen tatsächlich auf eine gewisse Art und Weise – eine von den aufgezeigten Möglichkeiten der Sanktionen in Kraft tritt. Eine Verlängerung des Hausverbots wäre aus unserer Sicht dort sehr zielführend.

Auch noch einmal auf die Frage von Herrn Schulze eingehend – vielen Dank! –: Auch die Fälle, die uns jetzt vor allem aus den letzten Semestern bekannt geworden sind, in denen vor allem Studierende es geschafft haben, die Fälle sexualisierter Gewalt, die sie erlebt haben, anzuprangern und auch vor Gericht zu bringen: Es war möglich und ist möglich, die Studierendenstimmen dort zu hören, laut werden zu lassen, weil unsere demokratischen Hochschulen zum Glück so eingerichtet sind, dass sie ein Klima haben, in dem Studierende ihre Meinung äußern können, in dem sie sich Unterstützung holen können. In einem – aus unserer

Sicht – Klima, in dem Studierende ihre Meinung nicht mehr äußern können, in dem politische Äußerungen, die auch so verstanden werden können, nicht mehr legitim sind, in dem eine Angst vor Exmatrikulation durch eine Äußerung in diesem Fall stärker wird, glauben wir, dass eben genau das dazu führen kann, dass Studierende sich dann nicht mehr an die entsprechenden Personen wenden, ihre Forderungen nicht mehr laut werden lassen, und das würden wir sehr bedauern. – Danke!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Vielen Dank! – Dann ist jetzt Herr Mehrens an der Reihe.

Ali Mehrens (LandesAstenKonferenz Berlin): Danke für die ganzen Fragen! Ich werde versuchen, keine zu vergessen. Einmal wollte ich ganz allgemein sagen: Zu dem ganzen Vergleich mit anderen Bundesländern wurde ja einmal gesagt, das Ordnungsrecht ist in anderen Bundesländern nicht rechtssicher anwendbar. Ich glaube, es ist schon noch mal wichtig zu betonen: In dem Entwurf, der uns vorliegt, sind Formulierungen enthalten, die in keinem anderen Bundesland gegeben sind. Große Teile sind aber in anderen Bundesländern gegeben. Es ist so eine Sammelschau an anderen landeshochschulrechtlichen Regelungen und damit ein Sammelsurium von Regelungen, die in anderen Bundesländern seit Jahrzehnten nicht rechtssicher anwendbar sind. Deswegen ist der Verweis nicht nur auf NRW wichtig, sondern eben auch auf die anderen Bundesländer, die entsprechende Regelungen haben.

Vonseiten der SPD kam die Bitte, noch einmal konkret auf die einzelnen Tatbestände einzugehen und da vielleicht noch einmal etwas zum Gewaltbegriff zu sagen. Zu den einzelnen Tatbeständen: Bei Nummer 1 sehen wir einen problematisch weiten Gewaltbegriff. Es wurde ja gerade schon gesagt, der ist rechtlich definiert. Das stimmt; das ist ja aber genau das Problem, dass der strafrechtliche Gewaltbegriff nicht d'accord geht mit dem, was allgemein umgangssprachlich unter Gewalt verstanden wird. Zum Beispiel sehen wir da im Vergleich Tatbestände, die als strafbare Nötigung klassifiziert werden, zum Beispiel das Stören einer Vorlesung oder auch Blockadeaktionen, explizit die Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH. All das ist strafrechtlich Gewalt, das sind aber jeweils auch Aktionen, die ganz zentraler Bestandteil von studentischem Protest an Hochschulen sind, und da sehen wir entsprechend auch eine ganz klare Anwendbarkeit von Nummer 1 auf diese studentischen Handlungen, und das sehen wir als ein zentrales Problem.

Bei Nummer 2 sehen wir zentral das Problem, dass die Regelung einfach keine praktische Anwendung findet, dadurch, wie lang die Verfahren dauern. Es wurde ja auch schon gesagt: Strafrechtliche Verfahren in Berlin dauern mehrere Jahre, ein ordnungsrechtliches Verfahren dauert dann noch mal ein Jahr – wem das etwas bringen soll, wenn ein Bachelor vielleicht nach drei Jahren abgeschlossen ist. Diese Maßnahmen greifen wahrscheinlich, wenn Personen tatsächlich mit ihrem Studium fertig sind. Außerdem sehen wir da ähnliche Probleme, wie sie von der Linksfraktion genannt wurden, in Bezug auf das Doppelbestrafungsverbot aus Artikel 103 Satz 3 Grundgesetz und eben Fragen von Resozialisierung und Rehabilitation. Wir wollen bei Nummer 2 auch noch mal darauf verweisen, dass gerade bei Straftaten in einem Diskriminierungskontext eine riesig große Dunkelziffer besteht und dass hier deswegen das Abstellen auf eine strafrechtliche Verurteilung gerade bei sexualisierter Gewalt einfach nicht viel Realitätsbezug hat zu der tatsächlichen Realität von Betroffenen sexualisierter Gewalt, die versuchen, Maßnahmen zu ergreifen.

Das größte Problem haben wir mit Tatbestand Nummer 3. Das haben wir ja auch schon ausgeführt: Er ist unglaublich weit. „Einrichtungen der Hochschule“ umfasst von Gebäuden bis zu anderen Teilen und der digitalen Infrastruktur irgendwie alles. „Strafbare Handlungen“ umfasst auch irgendwie erst mal alles. Ich denke da vor allen Dingen auch an Sachbeschädigungen. Es wurde nach Stickern gefragt, das wahrscheinlich nicht darunter fällt, aber eben zum Beispiel Plakatieren oder andere Veränderungen von Bausubstanz, die längerfristig sind, könnten darunter fallen. Wir denken vor allen Dingen auch an die Beleidigungstatbestände, die gerade im Kontext des Vorgehens gegen Diskriminierungsvorfälle immer wieder eine zentrale Rolle spielen.

So viel vielleicht erst mal zu den konkreten Tatbeständen. Dann noch mal zu Nummer 5 – darüber wurde ja auch schon viel gesprochen –, einfach um noch einmal zu betonen, dass ich es nicht besonders glaubwürdig finde, dass es hier um Antidiskriminierung geht, wenn der zentrale Antidiskriminierungstatbestand der einzige ist, der keine Exmatrikulation nach sich ziehen kann. Und zur generellen Schlagrichtung des Gesetzes – es wurde ja auch schon gesagt – findet sich eben in dieser Begründung der Verweis auf Vorgehen gegen extremistische Studierende. Das fand sich in der ersten Senatsvorlage in der Begründung zu Tatbestand Nummer 3, und zwar als einzige Begründung für Tatbestand Nummer 3. Die Begründung wurde jetzt gestrichen, der Tatbestand ist aber derselbe geblieben. Deswegen können wir davon ausgehen, dass er weiter dieselbe Schlagrichtung hat.

Dann wollten wir noch einmal zur Frage von Betroffenenenschutz weiter ausführen. Die Studierendenvertretungen haben ja auch eigenständige Beratungsangebote, und wir sind ja auch Ansprechstelle für Studierende, die Diskriminierung im Hochschulkontext erfahren. Wir schauen auf diesen Gesetzentwurf und sehen da wirklich eine sehr große Gefahr, dass genau diese Arbeit auch davon betroffen sein kann. Ich studiere an der HU Berlin; ich schaue da insbesondere auf meine Universität. Wir haben uns im letzten Jahr in der Studierendenvertretung, aber auch insgesamt in der Studierendenschaft sehr ausführlich mit sexualisierter Gewalt an der Hochschule befasst, aber eben nicht unter Studierenden, sondern durch Dozierende. Wir hatten da zwei zentrale Fälle. Der eine war ein Komplex sexualisierter Gewalt und sexualisierten Missbrauchs, der sich über 20 Jahre hingezogen hat, und der sich auch deswegen so lange hingezogen hat, weil Betroffene grundsätzlich eine riesige Sorge haben, sich zu äußern, aus Angst vor Konsequenzen, aus Angst zentral auch vor strafrechtlichen Konsequenzen eben im Bereich der Beleidigungstatbestände, von übler Nachrede zum Beispiel. Bereits in der gerade jetzt existenten Situation war es ein riesiger Kraftakt, Betroffene dazu zu ermutigen, sich zu äußern, und war es auch für uns als Studierendenvertretung ein riesiges Problem, wie man sich tatsächlich zu solchen Fällen äußert, wie man sie öffentlich macht und wie man sie damit bearbeitet. Genau diese Arbeit ist durch dieses Gesetz gefährdet, weil die Tatbestände hier eben so weit gefasst sind, dass eine Öffentlichmachung von Fehlverhalten von Dozierenden, von sexuellem Missbrauch durch Dozierende faktisch nach den bestehenden Tatbeständen zu Ordnungsmaßnahmen führen kann, und das ist ein Riesenproblem. Wir brauchen weitere Handlungsspielräume, um gegen Diskriminierung an Hochschulen vorzugehen, und nicht Handlungsmöglichkeiten, um gegen dieses Öffentlichmachen vorzugehen.

Von der Linksfraktion wurde auch gefragt, welche Paragraphen spezifisch dazu dienen können, gegen studentischen Protest vorzugehen. Da sehen wir zentral Nummer 1 und Nummer 3 als Problem, bei Nummer 1 durch den weiten Gewaltbegriff, bei Nummer 3 durch den uferlosen Tatbestand. Unserer Ansicht nach gehört der einfach gestrichen.

Dann gab es noch die Frage zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses oder ob Verfahren über den Ordnungsausschuss laufen sollten. Dazu hatte auch Herr Kronthaler schon etwas gesagt. Ich finde diesen Vergleich mit dem Disziplinarrecht in Arbeits- und Beamtinnenverhältnissen nicht so richtig angemessen, denn die Studierenden sind keine Beschäftigten der Hochschulen, die Studierenden befinden sich in keinem Dienst- und Weisungsverhältnis zu den Hochschulen, und da gleiche Standards anzulegen, würde dem Grundgedanken der Universitäten als Ort der universitären Bildung und auch als Ort, wo Bildungsgerechtigkeit und das Recht auf Bildung umgesetzt werden, vollständig zuwiderlaufen.

Ich finde es auch noch einmal wichtig zu betonen, weil ja immer wieder gesagt wurde, es handle sich hier nicht um politisches Ordnungsrecht: Es handelt sich in der Anwendung eben durchaus um politisches Ordnungsrecht, und das Ordnungsrecht ist ja auch in seiner historischen Entwicklung als ein politisches Ordnungsrecht zu begreifen, indem es in den 1970er-Jahren eben das Disziplinarrecht über die Studierenden abgelöst hat, in einem spezifischen Kontext zu den Studierendenprotesten der Achtundsechziger.

Dann wurde noch gefragt, welche tatsächlichen Maßnahmen für Betroffenenenschutz wir für wichtig erachten: noch niederschwelligere Ansprechstellen, gut ausgestattete Ansprechstellen, Ansprechstellen, die tatsächlich sensibilisiert sind für verschiedenste Arten von Antidiskriminierung. Ich glaube, in einer der letzten Anhörungen im Wissenschaftsausschuss spezifisch zur Antisemitismusbekämpfung wurden auch sehr konkrete Maßnahmen genannt, zum Beispiel vonseiten von OFEK, was sie konkret brauchen, was sie in Zusammenarbeit mit den Hochschulen brauchen. Damit müssten wir uns auseinandersetzen, nicht mit dem Ordnungsrecht. Ich möchte an der Stelle auch noch einmal darauf verweisen, dass es gerade für gewalttätige Übergriffe auch den strafrechtlichen Opferschutz gibt, und der greift schnell, der greift innerhalb von Stunden. Ich glaube, da müssen sich die Universitäten auch ihre eigenen Kapazitäten eingestehen; dass es Maßnahmen gibt, die auch im universitären Kontext greifen, die deswegen nicht von den Hochschulen selber kommen müssen, und dass es da einfach eine gute Synchronisierung von Verfahren braucht und eine gute Zentralisierung, gerade auch, weil – das ist ein Punkt, den ich tatsächlich bis jetzt noch gar nicht erwähnt habe – wir noch ein anderes riesiges Problem in Bezug auf Betroffenenenschutz in diesem Gesetzentwurf haben, und zwar die Frage von Datenschutz. Mehrere der Tatbestände hier beruhen darauf, dass irgendwelche strafrechtlich relevanten Vorgänge vorliegen, dass eine Verurteilung vorliegt, und wir haben eben § 1 Nummer 48 Studierendendatenverordnung, der die Hochschulen dazu ermächtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten zu erheben, die zur Durchführung eines Ordnungsverfahrens vonnöten sind. Nach den Tatbeständen, die uns hier vorliegen, ist das ein uferloses Ausmaß an Daten, das auch sehr spezifisch die personenbezogenen und sonstigen Daten von Betroffenen enthält. Was das mit Opferschutz zu tun haben soll, können wir auch nicht richtig nachvollziehen.

Ganz zum Abschluss wurde vonseiten der Grünen noch gefragt: Ist mit dem aktuellen Vorschlag eine rechtssichere Exmatrikulation möglich? – Wahrscheinlich nein; kommt natürlich darauf an, auf welchem Tatbestand. Das kann ja aber auch nicht der Standard sein, anhand dessen wir das diskutieren, sondern die Frage sollte ja sein: Bringt uns das faktisch irgendwas für Betroffenenenschutz in den Hochschulen? –, und da muss man ganz klar sagen: Nein, es schadet ihm. – Diese Ängste und diese sehr starken Bedenken, die wir in Bezug auf studentische Beteiligung an den Hochschulen, studentische Beteiligung auch in der akademischen Selbstverwaltung und in der studentischen Selbstverwaltung formulieren, sind ja nicht aus der

Luft gegriffen. Wir haben uns das nicht ausgedacht, sondern die kommen teilweise auch daraus, dass wir mit anderen Studierendenvertretungen, anderen Bundesländern reden, die sich mit Situationen konfrontiert sehen, dass sie eben bei Aktionen von studentischem Protest an der Universität von ihrem Präsidium angesprochen werden, dass sie jetzt besser gehen, sonst werden Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. Das ist eine Realität, die gerade in anderen Bundesländern passiert, die wir für nicht sinnvoll und nicht wünschenswert halten und die wir deswegen gerne auch in Berlin verhindern wollen. – Ich hoffe, ich habe keine der Fragen vergessen.

Vorsitzende Franziska Brychcy: Vielen Dank! – Jetzt ist Frau Regulin an der Reihe.

Martina Regulin (GEW Berlin): Herzlichen Dank, auch dafür, dass wir uns äußern dürfen! Wie gesagt, wir äußern uns auch gerne noch einmal zu den verschiedenen Paragrafen. Wenn wir dazu jetzt aufgefordert werden, freuen wir uns. – Für mich war eine Frage von Herrn Hopp in Bezug auf die öffentlichen Verhandlungen: Ja, Sie haben recht: Wenn es um sexualisierte Gewalt geht, ist das ein Problem und eine Herausforderung, aber andererseits kann es nicht sein, dass alle Ordnungsmaßnahmen immer unter einem geheimen Gremium stattfinden. Andererseits ist, wie der Kollege gerade gesagt hat, der Datenschutz wieder ein Problem, wenn es dann um das Sammeln der Daten geht und so weiter. Insofern halte ich das für kritisch. Ich finde ein Ordnungsgremium immer noch besser als gar kein Gremium – in Anführungsstrichen –, weil ich glaube, dass es eben schwer einschätzbar ist. Ich traue den Präsidien wirklich viel zu, aber gerade die Vielschichtigkeit von verschiedenen Sichtweisen bei bestimmten Themen einzuholen, ist wichtig.

Herr Schulze fragte, was das mit Arbeitskämpfen und solchen Dingen zu tun hat. Wir hatten ja eine – ich sage mal: – ausgedehnte Auseinandersetzung über den TV Stud III, und jawohl, hätte es dieses Ordnungsrecht da so gegeben, wie es hier steht, hätte es sicherlich dazu geführt, dass vielleicht auch Studierende exmatrikuliert worden wären. Die Problematik ist ja, dass studentische Beschäftigte eben beides sind, Studierende und Arbeitnehmer, und insofern doppelt bedroht sind und andererseits natürlich schon die Schwierigkeit haben, dass, wenn es um solche Dinge wie Tarifaueinandersetzung geht, immer das Damoklesschwert des „Du wirst nicht weiterbeschäftigt!“ über den Aktiven hängt, weil es eben möglich ist, die Beschäftigung nicht fortzusetzen, wenn es ein befristeter Vertrag ist. Das ist sowieso schon schwierig bei Protesten. Ich finde, wir haben damals einen guten Abschluss ausgehandelt. Jetzt geht es ja um die Übertragung des TV-L auf den TV Stud III. Mal schauen, wie das ausgeht.

Ich bin niemand, der juristisch vorgebildet ist, insofern verweise ich einfach auf Gewalt- und Straftaten, so wie es alle, die davon Bescheid wissen, gemacht haben. Wichtig ist die Verhältnismäßigkeit, ja, aber genau das hat ja auch der Kollege schon gesagt: Die „Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen“ zu nutzen – ich denke da auch wirklich an so etwas wie Blockaden zu bauen, eine Veranstaltung zu stören. Wenn das nicht mehr möglich ist, weil man da reingeht, dann ist das einfach ein Problem. Ich finde es nicht gut, auch wenn gesagt wird, dass es dafür nicht anwendbar ist, weil ja eine strafbare Handlung – – Die Frage ist immer, wo man die sieht und wo man es anfängt. Wenn sich jemand – ich sage mal: – an das Rednerpult schiebt, ist das dann Gewalt ausgeübt oder nicht? – Das muss dann erst jemand entscheiden. Ich finde es einfach unsäglich, dass wir darüber überhaupt nachdenken müssen, denn ich habe jetzt nicht herausgehört, dass wir nach der Abschaffung dieses Ordnungsrechts an den Hochschulen irgendwie besonders schwierige Studierende hatten, dass wir besonders

schwer damit umgehen konnten und das jetzt wiederkommt. Denn die Problematiken mit Antisemitismus, die wir haben, die jetzt natürlich auch in den Hochschulen sind, sind eine Sache, die aus unserer Gesellschaft kommt. Hochschulen sind ein Teil der Gesellschaft, und sie bekommen das genauso ab. Und die Problematiken in Bezug auf sexualisierte Gewalt – dazu haben Frau Lawrenz und Herr Mehrens schon etwas gesagt – werden damit nicht verhindert. Dafür braucht es Opferschutz. Dafür braucht es vielleicht eine größere Anwendung des Hausrechts und eine Möglichkeit, erst einmal Ruhe zwischen Opfer und Täter, einen Abstand zu schaffen und eine sichere Umgebung in der Hochschule zu haben, um da weiter handeln zu können, aber das Ordnungsrecht an sich wird dazu, auch wenn es kommt, keine Lösung bringen. – Danke!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Herr Prof. Dr. Ziegler, Sie haben das Wort!

Dr. Günter Zieger (LKR): Vielen Dank! – Sehr vieles ist schon gesagt worden. Ich versuche mich deswegen kurz zu halten. Der Punkt über das, was da mit Gewalt gemeint ist und dass das dann geklärt werden müsste, ist eben auch schon gemacht worden, genauso die Frage nach „Einrichtungen“ in § 16 Absatz 1 Nummer 3.

Als ich das das erste Mal gelesen habe, habe ich als erstes an jemanden gedacht, der unsere Computersysteme missbraucht, um irgendwelche Angriffe auf andere zu fahren und so weiter, und das in so einem Fall hinreichend Straftat für eine Exmatrikulation ist, hätte ich sofort gesagt. Aber auch in diesem Fall wird es so sein, dass man da ja schnellstmöglich handeln muss, und dann sind wir bei schnellstmöglich wieder beim Hausrecht und nicht bei Ordnungsrecht.

Herr Hopp! Sie haben gefragt mit Hausrechtdauer. Ich finde, eine Ausweitung des Hausrechts und der Möglichkeit, Hausverbote auf sechs Monate schon mal auszusprechen, sinnvoll und plausibel. Das ist ja unsere Einheit oder Währung an den Universitäten und Hochschulen. Das heißt eben, für ein Semester. Das ist hier im Gesetzentwurf für das, was wir über Ordnungsrecht machen, eben auch vorgesehen. Es wäre deswegen auch sinnvoll, verbunden mit der Klarstellung, dass es sich eben auch auf den digitalen Bereich beziehen kann. Ich sage mal so: Das Schöne an Hausverboten nach Hausrecht ist auch, dass wir das gegen Leute aussprechen können, die gar nicht Mitglieder der Hochschule sind. Das ist auch notwendig, wird in verschiedenen Fällen auch gemacht. Abgesehen davon, dass wir Leute, die nicht Studierende sind, natürlich auch nicht exmatrikulieren können. Da auch in der Umgestaltung oder Finalisierung von dem Gesetzentwurf wirklich an dem Hausrecht zu arbeiten und gar nicht so sehr an den anderen Komponenten, halte ich deswegen für wirklich zielführend. Das ist das, was schnell geht. Ich sage mal, in dem einen Fall, man soll nie Gesetze für einen Fall machen, aber von der Gewalttat vom 2. Februar: Wir haben an der Freien Universität gegen den Tatverdächtigen das Hausverbot ausgesprochen für drei Monate – weil das das Maximum war –, und ohne die digitale Komponente, weil das nicht klar war, aber innerhalb, ich glaube, 28 Stunden inklusive Anhörung über den Rechtsanwalt. Das ist eben sozusagen das sofortige Handeln. Wenn es um Opferschutz geht, dann ist das eben auch genau das, was wir machen müssen. Deswegen, weil es nur auf drei Monate war, werden wir absehbar auch in diesem Fall zum richtigen Zeitpunkt das verlängern.

Adrian Grasse, du hast gesagt, das war kein Hauruckverfahren, aber der Senat hat dann in kürzester Zeit einen Gesetzentwurf vorbereitet. Das war schon sehr schnell. Frau Neugebauer hat eben gefragt, wir hatten eine Anhörungsfrist von vier Tagen in den Semesterferien. Die Bitte, das verlängert zu bekommen, ist abgelehnt worden, weil die Zeitplanung dafür zu eng war. Das ist schon sehr knapp.

Adrian Grasse hat gesagt: aufblühender Antisemitismus. – Ich glaube, auf der einen Seite müssen wir einfach, weil wir das immer groß sagen, und es sind ja auch furchtbare Dinge passiert, dann schon auch einrahmen und schauen: Was ist da wirklich los? Was können wir dagegen tun? – Wenn du sagst, nichts machen ist keine Alternative –, dann, erstens, nein, das ist keine Alternative. Zweitens, wir haben eine Menge gemacht und wir müssen noch mehr machen, aber das, was wir machen, ist dann Ansprechstellen für Anstellung, Beratung, Antidiskriminierungsarbeit, politische Arbeit gegen Antisemitismus, bis hin zu der wissenschaftlichen Arbeit, das heißt, wir machen eine Menge gegen den Antisemitismus, den wir sehen und den wir befürchten und den wir versuchen rauszudrängen oder zu verhindern. Das eben sowohl an der Hochschule als auch darüber hinaus. Diesen ganzen Rahmen haben wir.

Da jetzt sozusagen Ordnungsrecht wieder einzuführen und damit Exmatrikulationen möglich zu machen, wird am Ende eben auch nur eine ganz kleine Komponente sein. Ich brauche jetzt hier das Zitat von Blumenthal nicht wiederholen. Als Antisemitismusbekämpfung wird auch die Abschreckung durch Exmatrikulationen-sind-möglich nur eine kleine Komponente sein

können. Ich bestehe darauf und das ist mir wichtig: Wir tun da eine Menge. Ich glaube, an meiner Hochschule vielleicht noch mehr als an allen anderen. Das sozusagen auch zum öffentlichen Bild.

Letzter Punkt, den ich hier auf der Notizliste habe, die Frage, ob wir das als Präsidien selbst entscheiden wollen oder ob man dafür einen Ordnungsausschuss braucht, da geht es jetzt wieder zurück, worum es denn eigentlich geht, zu entscheiden. Wenn es das am Ende nur die Frage ist, Studierende zu exmatrikulieren, die wegen einschlägiger Gewalttaten oder Sexualer-Selbstbestimmung-Taten gerichtlich verurteilt sind, dann ist dann letztlich eine Verwaltungsdurchführung, die natürlich auch ein Präsidium selbst machen kann. Wenn es eben darum geht, wie hier dieser Gesetzentwurf nahelegt, dass wir da de facto ermitteln müssen in einem förmlichen Verfahren, und wenn wir ermitteln, dann muss man eben anhören, dann wird es auch sinnvoll sein, dass da Studierende beteiligt sind, die typischerweise eben nicht in Präsidien sitzen, dann geht es auch um die juristische Kompetenz. In vielen Präsidien gibt es keine Juristen oder Juristinnen als Mitglieder des Präsidiums, die dann entscheiden müssen, diese Regelung anzuwenden, jemand mit Befähigung zum Richteramt, was für Entscheidungen nach förmlichen Verfahren sinnvoll ist. Dann sind wir in Bereichen, wo es sinnvoll und notwendig ist, einen Ordnungsausschuss dafür einzusetzen, und was nicht ein Präsidium oder Akademischer Senat, der nach diesem Entwurf auch einen Ordnungsausschuss anrufen kann, selbst entscheiden können, weder öffentlich noch nichtöffentlich.

Letzter Hinweis, auch deswegen, weil der nicht explizit genug hier in der Diskussion war, weil es auch darum geht, wegen irgendwelcher Lappalien oder einem Sticker an irgendeiner Wand exmatrikuliert zu werden, was natürlich absurd ist. Da steht in dieser Fassung, ich glaube, das hatten wir auch angemahnt als LKRP und ist dann in Absatz 2 reingekommen, erster Satz: explizit noch einmal die Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der in allen Sachen drin sein muss. Das hätte man auch weglassen können, weil das selbstverständlich ist für alles und immer, aber ich glaube, es ist sehr gut, auch Dinge, die man für selbstverständlich halten kann und von denen die Juristinnen und Juristen ohnehin wissen, dass es selbstverständlich ist, da explizit reinzuschreiben. Das gilt dann auch für andere Dinge, wie die Frage, welche Einrichtungen gemeint sind oder was mit Gewalt gemeint ist. Das auszuführen, zumindest in der Begründung, aber am besten eben mit der entsprechenden Formulierung im Gesetzestext, ist da wohl zielführend. – Danke schön!

Vorsitzende Franziska Brychcy: Vielen Dank! – Jetzt haben sich noch einmal drei Kollegen beziehungsweise Kolleginnen gemeldet. Mit der Bitte um kurze Wortbeiträge: Herr Schulze, Herr Trefzer und Frau Neugebauer. – Herr Schulze!

Tobias Schulze (LINKE): Danke schön! – Ich finde, dass heute deutlich geworden ist, dass das Ordnungsrecht okay war, solange es niemand angewendet hat und es friedlich in den Hochschulgesetzen schlummerte. Auch Herr Dr. Kronthaler hat es nicht angewendet, sondern hat eher Strafanzeigen gestellt, wenn Studierende Mist gebaut haben, aber insofern wird immer deutlicher, was man sich da für ein Monstrum schafft, wenn man das sozusagen als Gesetz formuliert, wie es hier formuliert ist, und was damit alles denkbar ist. Beispiel: Gewaltbegriff. Die Gerichte definieren eine Sitzblockade der Letzten Generation eindeutig als Gewalt und Nötigung, wenn wir Studierende haben, die sich bei umstrittenen Dozentinnen und Dozenten vor einen Hörsaal setzen, würde das als Gewaltbegriff umfasst sein. Wir müssen uns hier darüber klarwerden, ob wir das wollen oder nicht. Ich würde das so nicht wollen. Das

müsste der Senat vielleicht auch noch einmal erklären, weil die Senatorin vorhin explizit von Handanlegen an andere Menschen gesprochen hat. Gerichte sehen das anders. Das kann man sich ja nicht so definieren, wie man das gern möchte, sondern dann muss man den Gesetzestext entsprechend anpassen.

Was auch immer klarer geworden ist: Das Thema Opferschutz – das hat der Kollege Hopp vorhin angesprochen – spielt in diesem Gesetz überhaupt keine Rolle. Opferschutz ist hier nicht umfasst. Die Verfahren dauern lange, sie sind auch gar nicht auf Opfer abgestellt, sondern Herr Dr. Kronthaler sprach sogar von Strafen. Es geht also darum, Studierende zu sanktionieren, also zu bestrafen für bestimmte Dinge, die sie getan haben, aber nicht, um die Opfer zu schützen. Für den Opferschutz gibt es andere Instrumente. Da kann man ein Annäherungsverbot beantragen beispielsweise oder da kann man eben ein Hausverbot erlassen. Das geht schnell, das hat Herr Professor Ziegler ja auch gesagt, und dann sind tatsächlich Opfer geschützt. Ich finde, es wird immer kruder, je länger man darüber spricht. Es wurde auch immer deutlicher, dass die Instrumente, die wir haben, für die Ziele, die hier benannt worden sind, ausreichend sind. Das war auch genau der Grund, warum Rot-Grün-Rot das damals abgeschafft hat.

Vorsitzende Franziska Brychcy: Vielen Dank! – Herr Trefzer!

Martin Trefzer (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Ich wollte auch noch einmal etwas sagen zur Unterscheidung von legitimem Protest im Gegensatz zu gewaltoffenem Protest. Da gibt es einen deutlichen Unterschied. Natürlich ist es im Einzelfall eine Gratwanderung, aber es gibt hier einen Unterschied. Ich war doch schon erstaunt, Frau Czyborra, dass Sie quasi in einer nostalgischen Erinnerung an Formen des studentischen Protests hier nicht klar und deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass es hier Unterschiede gibt. Ich muss Ihnen auch sagen, Frau Regulin, ich finde, es ist nicht unsäglich, dass über so etwas gesprochen wird, ich finde es unsäglich, dass hier gefordert wird, es gebe ein Recht auf Blockaden oder es gebe ein Recht darauf, Dozenten vom Podium abzurängen. Natürlich gibt es das nicht! Darüber müssen wir uns klarwerden. Gerade die Hörsaalbesetzung durch antisemitisch motivierte Studenten hat eben gezeigt, dass wir auch an der Stelle ansetzen müssen. Es kann nicht sein, dass Protest in Gewalt umschlägt auf oder vor dem Campus. Da müssen wir eine klare Trennlinie ziehen. Wenn es da bislang Formen gewaltoffenen Protests gab, muss man ganz klar sagen: Das geht nicht an unseren Hochschulen. – [Tobias Schulze (LINKE): Was muss dann passieren?] – Dann griffe dieses Instrumentarium entsprechend von der Rüge und so weiter, die da vorgesehen sind. Wir können es doch nicht zulassen, dass unsere Hochschulen zum Spielfeld einer gewaltoffenen Auseinandersetzung werden. – [Zuruf von Tobias Schulze (LINKE)] – Diese Auseinandersetzung muss mit Argumenten geführt werden.

Vorsitzende Franziska Brychcy: Herr Schulze! Lassen Sie doch bitte die Zwischenbemerkungen!

Martin Trefzer (AfD): Ein Protest kann auch laut sein und er kann im einen oder anderen Fall sicherlich auch störend sein, aber er darf auf keinen Fall das Recht anderer Hochschulmitglieder, Hochschulveranstaltungen zu besuchen oder sich selbst frei zu äußern, mit Gewalt beschneiden. Das geht nicht. Wenn Sie da etwas falsch verstanden haben, tut mir das wirklich leid.

Vorsitzende Franziska Brychcy: Vielen Dank! – Nun ist Frau Neugebauer an der Reihe.

Laura Neugebauer (GRÜNE): Ich sage jetzt dazu nichts. – Ich möchte einfach noch einmal fragen, weil ich sehr detaillierte Fragen zum Verfahren gestellt habe, vor allen Richtung Senat, und um ehrlich zu sein, auch Verständnis dafür habe, dass die nicht so im Detail wie in den vergangenen Jahren beantwortet werden konnten, aber könnte die Senatsverwaltung vielleicht diese Auswertung des Verfahrens nachreichen im Vergleich mit vergangenen Verfahren zum BerlHG und Anhörungsverfahren, was Zeitschienen, Zeitdauer und so weiter angeht? Das würde mich in dem Kontext auch interessieren. Ich glaube, die Anzuhörenden hätten Erfahrungsberichte dazu, aber dafür muss man nicht eine neue Runde machen. Ich würde mich über eine schriftliche Auswertung freuen.

Vorsitzende Franziska Brychcy: Jetzt hat sich noch einmal der Senat gemeldet. – Frau Dr. Czyborra!

Senatorin Dr. Ina Czyborra (SenWGP): Zunächst zu dem Verfahren: Ich weiß nicht, ob es uns wirklich so viel hilft. Wir haben einmal eine Riesen-BerlHG-Novelle gemacht, da haben wir das ganze BerlHG umgekrempelt, und das sind natürlich ganz andere Anhörungsverfahren. Wenn ich die Promotion an Fachhochschulen diskutiere oder hybride Promotionen oder so, dann frage ich andere als zu solch einem Thema. Insofern, natürlich geben wir immer gern Auskunft, aber tatsächlich hier einen Vergleich zu machen, sonst hat es so lange gedauert und so lange – – Manchmal haben wir auch nur drei Worte geändert, weil wir irgendeinem Bundesgesetz nachkommen mussten. Ich weiß nicht genau, ob es uns wirklich so viel weiterbringt, jetzt zu sagen, wir machen eine Statistik über die Frage, wie lange wer wo angehört wurde. Aber es ist in Ordnung, wir müssen ja transparent arbeiten. – [Zuruf von Laura Neugebauer] – Nein, nein! Ich habe jetzt bloß keine Statistik dabei, aber wir können natürlich gern diese Fragen beantworten.

Ich wollte noch einmal ein bisschen mit Internetwissen punkten: Eine Nötigung setzt nach § 240 Absatz 1 StGB voraus, dass Gewalt ausgeübt oder mit einem empfindlichen Übel gedroht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass eine bloße Sitzblockade nicht als Gewalt angesehen werden kann. – Also der Gewaltbegriff ist, glaube ich, wirklich juristisch relativ klar definiert. Weder das Stickerkleben noch irgendein Protest oder so kann unter diesen Paragraphen fallen. Ich glaube, auch wenn wir Ängste und Sorgen immer sehr ernst nehmen und wollen, dass sich alle Studierenden tatsächlich frei äußern und auf dem Campus bewegen, im Rahmen des gesetzlich Erlaubtem, im Rahmen unseres Grundgesetzes und so weiter, also, wir nehmen die Ängste ernst. Nichtsdestotrotz sollte man vielleicht auch schon sauber argumentieren und auch im Rahmen der juristischen Begrifflichkeiten nicht Ängste schüren, die an der Stelle unbegründet sind.

Vorsitzende Franziska Brychcy: Dann sind wir für heute am Schluss der Anhörung. – Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen allen bedanken, auch bei Ihnen, Herr Kronthaler, im Video, dass Sie heute hier waren und so ausführlich auf unsere Fragen geantwortet haben. Es war die Bitte des Ausschusses, dass Sie Ihre Stellungnahmen, sollten Sie das nicht schon getan haben, auch noch einmal an den Ausschuss weiterleiten. Wir haben zwar das Wortprotokoll dringlich heute beschlossen, aber trotzdem wäre es gut, wenn wir Ihre Stellungnahmen und insbesondere Ihre Formulierungen vorliegen haben für die weitere parlamentarische Be-

ratung. – Vielen herzlichen Dank, dass Sie heute bei uns waren und auf die Fragen der Abgeordneten sehr ausführlich geantwortet haben.

Dann halte ich fest, dass wir die Besprechungen unter TOP 3 und die Vorlage – zur Beschlussfassung – unter TOP 4 und den Antrag der AfD-Fraktion unter TOP 5 vertagen, möglicherweise nicht nur auf die kommende Sitzung, das besprechen wir noch in der Sprecher- und Sprecherinnenrunde. – Da sehe ich keinen Widerspruch, dass wir so verfahren.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.